Handbuch
der
Litteratur
vorzüglich
den Königl. Preuß. Justitzreferendarien
gewidmet

von
dem Regierungspräsidenten
von Massow.

Vierter Theil.

Versuch der — zunächst auf das Bedürfniß der Justitzrefe-
rendarien eingeschränkten — Subjectiv-Encyclopädie
und Methodologie.

Versuch der Subjectiv-Encyclopädie und Methodologie.

§. 513.

Das in vorstehenden Theilen im Grundriß gezeichnete Ganze der menschlichen Wissenschaften und Kenntnisse ist allerdings so weitläuftig, daß das fähigste Talent sich nicht ohne Ausnahme auf alle Theile — auch nur mit Einschränkung auf allgemeines Studiren — einlassen, noch weniger aber alles dies einzeln recht gründlich und vollständig lernen kann. Wir haben hierüber das Nöthige schon oben im 1sten Theil erinnert, und im 2ten und 3ten bey jeder Wissenschaft ihre nahe oder entfernte Verbindung mit dem, was Justitzbediente davon gebrauchen, bemerkt. Dort ist indessen dieser Gebrauch in der weitläuftigsten Ausdehnung geschildert. Damit aber der auf Schulen und Universitäten nicht genug ausgebildete Referendarius durch die Menge der von ihm geforderten Kenntnisse nicht muthloß gemacht — und der sich fühlende Jüngling von der andern Seite nicht zur übertriebenen — und eben daher zweckwidrigen und schädlichen — Ausdehnung seines Studienplans verleitet werde: so wollen wir versuchen, hier das aus jenem großen Vorrathe ganz eigentlich auszusondern, was die Specialsubjectivencyclopädie für Justitzbediente ausmacht. Hiemit soll zugleich eine ungefähre Bestimmung der Folgeordnung verbunden

werden, die nach Art eines Lectionsplans auf die Zeit der Referendarienperiode vestsetzt: wie sich ein Gegenstand des Studirens und Bearbeitens an den andern anschließen soll. Es bleibt immer schwierig und beynahe unmöglich, im Allgemeinen diesen Punkt für jedes Individuum passend zu bestimmen. Was hier gesagt wird, kann also nur ungefähre Anleitung seyn. Jeder offene Kopf — jeder ihn besonders führende Freund — wird sich einigermaßen darnach richten — und es näher modificiren können. Der Referendarius kann nicht alles, was dem practischen Juristen und Staatsbedienten nach dem Ideal seiner höchsten Vollkommenheit nützlich und nöthig ist, lernen und vollenden. Er kann und muß vieles bis zum spätern Alter ganz — oder doch in der weitern Ausführung — verschieben.

§. 514.

So wie Ordnung dem ganzen moralisch nützlichen, thätigen und glücklichem Leben die nöthige Einrichtung und Ausführung geben muß: so soll auch die Bildung des Menschen in jeder diesem Endzweck geheiligten Periode von einem wohlgeordnetem Plane ausgehen, der mit dem Alter und mit den Kräften des Subjects — mit dem Maaß des nähern oder entferntern Bedürfnisses — und mit der nach Zeit und Umständen abgemessenen Möglichkeit der Ausführung — übereinstimmt.

Der Referendarius wird also beym Eintritt in seine neue Laufbahn eines dergleichen allgemeinen Entwurfs nicht entbehren können, der ihm das, was er lernen könnte und sollte, nicht bloß aussondert, sondern

dern ihn auch näher anweiset; ob er jeden Theil der ihm nöthigen und nützlichen Kenntnisse von dem andern abgesondert betrachten — oder wie er mehrere miteinander in Beziehung auf den practischen Gebrauch verwandte Wissenschaften und einzelne Lehren richtig verbinden — wie er alles dies aus dem großen Umfange der Gelahrtheit ausheben — und so eins neben — das andre oder hinter — dem andern stellen soll, daß sich eine auf sein Individuum für den Endzweck seines Gebrauchs modificirte Subjectivencyclopädie aus dem in den vorstehenden Theilen dieses Handbuchs im allgemeinen gezeichnetem System der Wissenschaften entwickelt.

Zu diesem Entwurf gehört auch die Bestimmung der Zeit, die zur Zueignung und Benutzung jener Personalencyclopädie erfordert wird; ferner die Eintheilung der Lebensstunden in diejenigen, die 1. dem allgemeinen oder abstracten Studiren — 2. dem — Arbeiten in Geschäften einzuschaltendem — concreten Studiren — und 3. dem Privatleben und der Erholung — unter Begleitung der hier passenden Kenntnißarten — gewidmet werden. Die erstern mögen hier litterairische, die 2ten practische — und die 3ten Recreationsstunden heissen.

Paßt gleich ein solcher Plan nicht wörtlich auf jeden einzelnen Referendarius: so wird er doch Grundlage für jeden im Ganzen seyn; er wird ihm der allgemeine Führer werden, an den er sich — wie jeder Reisende an Landcharten und Geographie — so lange hält, als seine schwächern Kräfte — seine Reisegeräthschaften — nicht erfordern, sich hie und da nach einem besondern Wegweiser umzusehen.

§. 515.

§. 515.

Bey dem Entwurf eines dergleichen Plans wird eine ganz veränderte Stellung des — in der Wissenschaftstabelle allgemein — und in den drey ersten Theilen dieses Handbuchs mit Hinsicht auf den Gebrauch der Justitzbedienten — gezeichneten Systems der Wissenschaften nothwendig. Man muß hier ihre Theile und Lehren anders verbinden und trennen; allgemeine Warnungen und Bemerkungen mittheilen, die sich auf Vorsicht, auf Einschränkung — oder Erweiterung der Wißbegierde des Jünglings, auf Zurückhalten oder Antreiben desselben — von — oder zum — Studiren und Arbeiten — beziehen; gewisse Hauptclassen unterscheiden, die die Rücksicht auf die mehr oder weniger erworbene Vorbereitungskenntnisse der Referendarien bestimmt.

Daher werden — im vorliegenden 4ten Theil des Handbuches:

I. Die allgemeinen Bemerkungen vorgetragen s. §. 516 — 522.

II. Die Wissenschaften, so wie sie Referendarien — theils studiren — theils anwenden müssen, in der ihre Folgeordnung der Regel nach bestimmenden Reihe — kurz wiederholt und so zusammengestellt, wie es die Hauptabtheilung des Jünglingslebens in drey Hauptrollen seiner Thätigkeit erfordert, also:

A. Beschäftigungen überhaupt — ohne besondre Rücksicht auf abgemessene Stunden oder auf Classen der Referendarien s. §. 523 — 531.

B. Beschäftigungen, die jeder der 3 Klassen von Refe-

Referendarien besonders angemessen sind, nach den Objecten des Studirens:

a. für die 1ste Classe der Referendarien, die als Schüler und Studenten im ganzen zweckmäßig gebildet sind, s. §. 532 — 543.

A. in den litterarisch. Stunden, s. §. 532 — 539.

B. in den practischen Stunden, s. §. 540 — 542.

C. in den Erholungsstunden, s. §. 543.

b. für die 2te Classe — oder gutgebildete Schüler — aber versäumte Studenten, s. §. 544 — 545.

c. für die 3te Classe, welche aus versäumten Schülern besteht. s. §. 546.

III. Endlich wird die Nothwendigkeit — daß wirkliche Staatsbediente nie ganz aufhören, zu studiren — gezeigt, mit Bemerkung der für sie passenden Kenntnißarten. s. §. 548 — 551.

§. 516.

Der Staatsbediente muß arbeiten, studiren und sich aufmuntern — Alles dies — jedes seinem Zweck gemäß — so ordnen und begrenzen, daß eins neben dem andern bestehen kann, keines das andre hindert, sondern unterstützt; oft alles sich zu gleicher Zeit benutzen läßt, aber doch in der Regel jedes gewisse — nicht sowohl pedantisch abgetheilte — als im ganzen gut bestimmte — Zeit gleichsam zum ausschliessenden Eigenthume erhält. Wer nach Art der sogenannten — aber diesen ehrwürdigen Nahmen nicht verdienenden — Genies ganze Tage und Wochen lang sich bloß den sinnlichen Freuden — dem

Herum-

Herumschwärmen rc. — überläßt, und kein Buch ansieht, alle Geschäfte liegen läßt, dann aber wieder sich einschließt, sich mit nichts — als Schreiben, Lesen und Arbeiten — beschäftigt, heute Tag und Nacht hindurch meditirt und studirt, morgen aber den ganzen Tag verschläft: der ist weder zum Privat- noch Geschäftsleben brauchbar; genießt ersteres verkehrt, schadet in letzterem mehr, als er nützt, und bringt Unordnung und Zerrüttung mit allen ihren traurigen Folgen in seine ganze moralische — intellectuelle — und scientivische — Existenz.

Dies ist nun freylich ein so seltner Fall, daß man ihn nicht bey dem gegenwärtigen Vortrage voraussetzen kann. Dagegen findet sich ein andrer öfter, der an jenen gewissermaßen grenzt; sich mehr oder weniger dem Uebel der oben geschilderten Mißgeburten von Genies nähert, und sehr häufig grade bey guten und aufgeklärten — aber sehr zum sinnlichen von dieser oder jener Art gestimmten — Menschen eintritt. Man kann sogar behaupten, daß er bey den mehresten gewissermaßen vorhanden ist. Jeder frage sich selbst: Ob er jeden Tag seines Lebens richtig seine Zeit besetze? —

Der eine verweilet heute im Genuß der geselligen Freude so lange, daß er seine für diesen Tag bestimmte Geschäfte unbefördert am Abende vor sich findet. Der andre läßt sich von dem Reitz einer Erholungs- oder andern — eigentlich unterrichtenden — Lectüre so hinreissen, daß er sie in die Arbeitsstunden — in die Nacht hinein — fortsetzt. Ein Dritter vertieft sich in der Bearbeitung der Geschäfte so sehr, breitet sich darin ohne Noth so weit aus, daß er ganze Wochen lang sich vom Lesen und Studiren trennt;

also gleichsam im Fortschreiten seiner Kenntnißerweiterung stille steht; daß er alle — dem Geiste und Körper nöthigen — den Privatverhältnissen schuldigen — Nebengeschäfte und Erholung versäumt.

Der Erste häuft seine Dienstreste; er muß ihrer Aufräumung dann wieder ganze Tage und Nächte widmen; in dieser ununterbrochenen Bearbeitung ist selten der Geist so heiter, als er es bey kleiner Zwischenerholung — durch den Gedanken der promten Beförderung aufgemuntert — seyn kann. Der Zweyte geräth in gleiche Verlegenheit, und verliert mehr in seinem Studiren, als er gewann. Der Dritte muß, wenn er das Versäumte einholen will, wieder zur andern Zeit die Geschäfte ruhen lassen; folglich das ganz versäumen, was er vorher zu weit trieb.

Bey allen ist Sinnlichkeit — ganz zum Kitzel der Wollust, sie mag nun den Geist — oder den materiellen Menschen — reitzen, die Quelle dieser Unordnung. Entwöhnung von Selbstgewalt — oder vom richtigen Ueberlegen und Eintheilen der Beschäftigungen — giebt ihr neuen Zufluß; und Verfehlung des wahren Zwecks unsrer Bestimmung ist die unausbleibliche Folge, die den moralischen Werth erniedrigt, und den wohlthätigen Einfluß der besten Menschen auf die eigne — und andrer — Ruhe und Glück vermindert, oder gar vernichtet.

§. 517.

Es ist ein bekannter Erfahrungssatz: daß Fehler, die durch Sinnlichkeit erzeugt werden, sich nicht durch das grade Gegentheil — d. h. durch unmittelbar diesem Triebe entgegenstrebende Mittel — heilen lassen. Die Natur des Menschen, die zur angeneh-

genehmen Empfindung des Augenblicks mehr — als zum Ueberwinden dieses Triebes durch Vorstellung der entfernteren nachtheiligen Folgen — geneigt ist, streubt sich gegen allen Zwang, der diese schwache Seite trift. Man muß eine minder nachtheilige Sinnlichkeit zu reitzen suchen, um die schädliche zu besiegen. — So wird der durch beständige Vergnügungen von anhaltender Thätigkeit entwöhnte nicht so leicht durch abstracte Vorstellung der Nothwendigkeit und des Nutzens zur Arbeit geleitet, als durch Gegenstände der Beschäftigung, die eben so wie die Vergnügungen — wenn gleich mit entferntem wahren Vortheil begleitet — bey der Arbeit zugleich das sinnliche Gefühl befriedigen — oder doch nähren. Eben diese Regel wird sich auch in andern Fällen nach einem ähnlichen Hülfsmittel umsehen. Dies wird hier unter andern die Eintheilung und die Besetzung aller Stunden des Tages mit dieser oder jener Art der Beschäftigung seyn.

Wer sich selbst einen dergleichen Etat der Zeit entwirft, oder den hier vorgeschlagenen zur Richtschnur nimmt: der erhält etwas sinnliches — einen sichtbaren Leitfaden, an den er sich halten kann; die Unentschlossenheit: was man eigentlich vornehmen soll, die oft die Ursache der Unthätigkeit und der langen Weile ist, erhält dadurch eine gewisse Bestimmung; man wird zur Ordnung im Arbeiten gewöhnt, die für jeden, der nur den ersten Schritt dazu wagt, etwas reitzendes hat. Die durch dergleichen Etat erzeugte anhaltende Wiederholung der zu seiner Erfüllung nöthigen Ueberwindung — und andrer mitwirkenden innern und äussern Handlungen — erzeugt eine Gewohnheit, die so oft zur andern Natur wird,

und — gut geleitet — zur moralischen und scientivischen Vollkommenheit sehr kräftig wirkt.

§. 518.

Ueberhaupt ist anzunehmen: daß jeder gesunde thätige Mensch täglich 10 Stunden dem Studiren und Arbeiten widmet, höchstens 7 Stunden schläft, und die übrigen 7 Stunden zum Essen, zu den Erholungen, zum geselligen Umgange, Briefwechsel und andern Privatgeschäften anwendet. Unerwartete Vorfälle können manchen Tag ganz dem thätigen Leben rauben, oder es doch hie und da unterbrechen. Hierauf sind 2 von den 10 Arbeitsstunden abzurechnen, und es bleiben im Durchschnitt täglich 8 Stunden übrig. Diesen Zeitraum kann man bey einem Referendarius in zwey Hälften theilen, deren eine den eigentlichen Dienstgeschäften — mit Inbegriff der Zeit, da das Collegium sich versammlet — zugehöret; folglich sind täglich in den 6 Wochentagen 4 Stunden zum Privatfleiß und allgemeinem Studiren offen. Die Sonn- und Festtage nehmen wir ganz aus, und werden sie unten besonders besetzen. Die vollständige Vorbereitung zu einer Justizbedienung muß in der Regel 4 Jahre dauren. Man geht jetzt zu früh zur — und von der Universität; muß also desto weniger zum wirklichen Amte eilen. Ausnahmen bey vollständig vorbereiteten Rechtscandidaten — bey vorzüglichen Genies — und verdoppeltem Fleisse — ändern diese Regel nur in seltenen Fällen.

§. 519.

Welche von den 8 oder 10 Arbeits- und 9 — oder 7 Erholungsstunden des Tages zu jeder dieser Bestimmungen zu widmen sind: dies läßt sich — eben so wenig ganz genau im allgemeinen vestsetzen — als

pünktlich ausführen. So viel es indessen die Umstände erlauben, würden folgende Regeln zur Richtschnur dienen:

1. Man wende den Vormittag ganz zur Arbeit an, und erspare die Erholung auf den Nachmittag. Wer um 5 Uhr Morgens sich an seinen Schreib- und Studiertisch setzt, der kann bis 1 Uhr Mittags die 8 Stunden der eigentlichen Thätigkeit einhalten, und behält den Nachmittag 9 Erholungsstunden übrig. Hievon sind in der Regel 2 noch zum allgemeinen Studiren nachzuholen, um die Ausfälle — andrer Stunden durch unvermeidliche Hinderungen — zum voraus zu gewinnen, oder zu ergänzen.

2. Denn überhaupt muß man sich nicht von aller eigentlichen Beschäftigung nach der Mahlzeit entwöhnen; da dies zu sehr zum sinnlichen Zeittödten einladet, und unangenehme Empfindungen erzeugt, wenn in diesem Zeitraume schlechterdings Zerstreuung zum Bedürfniß des Geistes geworden, welches sich nicht in jeder Lage täglich befriedigen läßt. Es fordern auch Dienstgeschäfte und Privatveranlassungen oft zur nachmittäglichen Thätigkeit auf, die dann dem sauer — und verdrießlich wird, der nur vor Tische zu arbeiten gewohnt ist. Wer nicht Sclave der Sinnlichkeit ist, wird stets daran denken; daß seine Seele sich auch Nachmittag nützlich beschäftigen muß; daß nicht Uebermaaß des materiellen Genusses ihre spirituelle Kraft hindere.

3. Von den 7 Erholungsstunden sind 2 zum Mittag- und Abendessen überflüssig hinreichend, 2 bis 3 zur Leibesbewegung — oder andern Aufheiterungen des Gemüths im Umgange nothwendig. Eine

davon

davon wird man mit häuslichen Privatgeschäften, Bestellungen ꝛc. besetzen, und die letzten 2 Stunden der unterhaltenden Lectüre von Journalen — und andern den Kopf nicht anstrengenden Büchern, Zeitungen ꝛc. — die eine Vor- und die andre Nach dem Abendessen — widmen.

4. Es ist bekannt, daß in den Verdauungsstunden die Anstrengung des Kopfs der Gesundheit schädlich ist. Daher schicken sich die beyden ersten Stunden nach der Mittagsmahlzeit am besten zur körperlichen Bewegung, wenn sie nicht zu heftig ist, und zu Besuchen guter Freunde. Die 3te kann allenfalls noch zu Bestellungen hinzu genommen werden; die 4te und 5te läßt sich schon mit schweren Arbeiten besetzen, die 6te wird durch angenehme Lectüre von neuem aufheitern, und die 7te den Tageslauf vor dem Schlafengehen in ähnlicher Art — und mit der Erbauung — beschliessen.

So würde also der sich einer richtig geordneten Thätigkeit befleissigende Jüngling Morgens um 5 Uhr das Bette verlassen, sich in wenigen Minuten ankleiden, und — nach verrichteter Andachtsübung — bis 1 Uhr theils studiren — theils arbeiten; bis 2 Uhr essen, bis 5 Uhr in der freyen Luft sich bewegen, sich dem geselligen Umgange widmen, und seine kleinen Privatangelegenheiten — mit Inbegriff des Briefwechsels — besorgen; von 5 bis 7 Uhr die vormittägliche Beschäftigung wieder vornehmen; von 7 bis 8 Uhr entweder lesen, oder zeichnen, musiciren ꝛc. von 8 bis 9 Uhr zu Abend essen — und von 9 bis 10 Uhr sich mit Erbauung und moralischen Büchern beschäftigen.

§. 520.

Diese Eintheilungsart des Tages wird jeder, der sich eine wohlgeordnete Thätigkeit wünscht, in der Theorie richtig finden. Der Einwand aber hat viel Schein: daß ihre Ausführung einen Mann voraussetzt, der ganz von sich abhängt, der den isolirten Stubengelehrten vorstellt, und die ganze mit ihm in Verbindung stehende Welt, sich darnach zu richten, gleichsam zwingen kann; welches alles denn doch bey keinem Geschäftsmanne möglich zu machen ist. Allerdings ändert dies die pedantische Erfüllung jenes Etats — nach Tagen und Stunden abgemessen; kann aber das System im Ganzen nicht verändern. Da, wo heute Wohlstand und Verbindungen Ausnahmen erfordern, da muß man morgen oder in den folgenden Tagen die Regel doppelt wieder herstellen. Alle dergleichen Hinderungsursachen sind unbedeutend für den, der nur Thätigkeit mehr als Zerstreuung liebt; der Veranlassungen zur letztern nicht sowohl ängstlich sucht, und zur Begünstigung seiner Sinnlichkeit mißbraucht, als nur da sich gefallen läßt, wo es nicht möglich ist, ihnen auszuweichen.

In wie fern der ältere Staatsbediente — dem geselligen Zirkel — dem Ceremoniel u. s. w. manches Opfer nützlicher Thätigkeit bringen muß; ob es bey ihm unvermeidliche Nothwendigkeit — oder mehr gesuchte ihm behagende Entschuldigung ist: dies mag für jetzt unentschieden bleiben. Wir haben bloß den Zögling zu Geschäften — den Referendarius — vor Augen. Bey diesem sind jene Störungen an sich schon weniger, und sie werden immer geringer, je mehr er sein ganzes Privatleben dem Gesetz einer durchaus Grundsatz werdenden Thätig-

keits-

keitspflicht unterwirft; je mehr er sein sinnliches Gefühl veredelt, und es der seeligen Freuden, welche treue Befolgung dieses heiligen Gesetzes gewähret, empfänglich macht. Der junge Mann soll die Geselligkeit zu seiner Geistesbildung — die Vergnügungen zu seiner Erholung — benutzen; aber nicht dadurch ein unnützer Müssiggänger — ein Wollüstling werden. Er lasse sich nicht durch falsche Ehrliebe — durch Leichtsinn — verleiten, mehr gesellige Connexionen zu suchen, als er zu jenem Endzweck bedarf; schränke sich selbst hier ein; ziehe sich mit Anstand zurück, wenn er merkt: daß an sich ehrenvolle und nützliche Verbindungen ihn zusehr von jenem oben entworfenem Plane abführen. Dies kostet allerdings Ueberwindung, ist aber durchaus nöthig. Ein vester Character mache ihn taub gegen alle schiefe Beurtheilung der großen Welt. Er wiege die Nachtheile dieses Urtheils, welches ihm dergleichen kluge Resignation zum schweren Verbrechen macht, gegen die Schande ab, die der gerechte Tadel seiner Vorgesetzten — seiner thätigen Mitbrüder — über seine Zerstreuung, über sein ewiges Herumdrehen in der großen Welt der sinnlichen Freuden — auf seine wahre Ehre verbreitet.

Der Geschäftsmann muß die Reitze der Einsamkeit kennen und schätzen; er muß nicht Sclave des Umgangs und der Connexionen seyn; die Pflicht der Geselligkeit nur da erfüllen, wo die höhere der Gewöhnung zur anhaltenden Arbeit und Beschäftigung nicht verletzt wird.

Unmöglich kann er alles das einholen oder ersetzen, was durch tägliche Gesellschaften verlohren geht, die vom Mittage an bis in die späte Nacht durch

Schwelgerey, Spiel und andre Vergnügungen unterhalten, oder doch langweilig die Zeit tödten. Wer oft tief in die Nacht hinein schwärmt, der kann nicht früh aufstehen; er wird den folgenden Tag nicht heiter — und ganz zum Denken und Arbeiten fähig seyn.

Es ist bekannt, daß Leute, die selbst die edle Zeit mit Leichtsinn verschwenden, sie mit dreister Unverschämtheit auch ohne Bedenken ihren Bekannten und Freunden durch langweilige Besuche, beständiges Herumlaufen von einem zum andern verderben.

Da, wo es die Umstände erlauben, hüthe man sich vor solchen Bekanntschaften, oder suche ihnen auf gute Art alle Nahrung des Vergnügens in unserm Umgange zu entziehen. Man setze ihnen keine Erfrischungen vor, mache lange Pausen in der Unterhaltung, vermeide alles, was ihrer Geschwätzigkeit Stoff geben könnte, und bringe sie allenfalls durch Materien, die ihnen nicht ganz gefallen, dahin, sich nach Huth und Stock umzusehen, blicke dann und wann nach der durch ihre Gegenwart unterbrochenen Arbeit hin, erzähle allenfalls: was man alles heute — und vielleicht noch in derselben Stunde — besorgen müsse, oder sage ihnen freundschaftlich: daß man ausgehen müsse. Hilft alles dies nicht; und es hilft freylich nicht bey allen: dann ist kein andrer Rath, als für solche Menschen nie zu Hause zu seyn.

Es ist besser, die sonst nicht genug zu empfehlenden Regeln des Anstandes und der Höflichkeit in solchen Fällen der moralischen Politik aufzuopfern, als sich durch unbescheidene Müssiggänger die Zeit verderben zu lassen. Einen Jüngling, dem nützliche

Thätigkeit zum Character geworden ist, wird mehrentheils dies Uebel seltner plagen, als den, der sich noch nicht in diesen Ruf gesetzt hat, der zum zwecklosen Herumflattern gewöhnt ist.

Ueberhaupt sind alle gelegentliche Besuche unter Freunden, die ihre Stunden zu Rathe halten müssen, nur dann nöthig und nützlich, wenn sie einen bestimmten Endzweck haben, und dieser dadurch wirklich erreicht wird. Will man bloß seinem Freunde Aufmerksamkeit und Andenken beweisen: so störe man ihn nicht zu einer Zeit, die in der Regel den Geschäften geheiligt ist; besuche ihn mit Vorsicht und Auswahl; dehne diesen Beweis der Freundschaft nicht über die Grenzen der Absicht aus. Lieber widme man einen ganzen Nachmittag dann und wann dem geselligen Vergnügen, als täglich oder zu oft einzelne Stunden, die zur andern Benutzung bestimmt sind.

§. 521.

Andre Hinderungsursachen in Befolgung der oben an die Hand gegebenen Regeln werden sich allerdings bey einem in dieser — bey dem andern in jener — Art finden; sie sind aber nicht unüberwindlich. Man sieht täglich Menschen, die diesen Sieg vielleicht anfänglich mit größtem Zwange — durch anhaltende Aufmerksamkeit auf sich selbst — durch Gewöhnung an die entworfene Zeiteintheilung — erfochten haben. Wer die Schwäche der Augen zum Deckmantel der Schlafsucht gebraucht, um sie nicht des Morgens beym Lichte anzugreifen, der muß im Winter das späte Aufstehen durch längeres Aufsitzen am Abende gut machen. Dies wird freylich mehrentheils noch schädlicher seyn. Sind die Augen so

zart, daß sie keinen Schimmer des Lichts beym Schreibtische am Abend ertragen können, wenn sie gleich dem eben so schädlichen Schein ganzer erleuchteter Wände in der Conversation trotzen: so muß man sich mit den Schwalben im Winter eingraben, und aller brauchbaren Thätigkeit entsagen.

Eben so nichtig ist der Vorwand; daß die 8 Stunden fortdaurende Anstrengung nicht auszuhalten sey. Das Denken bey der Arbeit und bey dem Studiren eines Staatsbedienten ist nicht so ununterbrochen anstrengend, als es zu seyn scheint, und von manchem aus gewisser Eitelkeit, und um sich ein Ansehen und Gewicht zu geben, beschrieben wird. Man fordert hier nicht beständig abstracte Speculation, keine algebraische Ausrechnungen. Man soll nachdenken, durchdringen, beurtheilen, erfinden, verbinden, und sich und andern richtig darstellen — Wahrheiten, wozu uns der Fleiß andrer Gelehrten, eigner Beobachtungsgeist — die Materialien aus der lebenden und handelnden Welt gleichsam in die Hand liefert, um sie nur zu verarbeiten. Die Verschiedenheit der Gegenstände, die selbst beym Verfolgen einer und eben derselben Hauptmaterie uns beschäftigen, und sich ablösen; der abwechselnde Ideengang der Schriftsteller, die wir zu Rathe ziehen; die glückliche Mischung der — theils mechanischen oder formellen — theils intellectuellen oder materiellen — Dienstgeschäfte; der Uebergang vom Privatstudiren zu den Arbeiten — und von diesen zu jenem; die Verbindung des Schreibens mit dem Lesen — Alles dies macht dem Geschäftsmanne das Studiren und Arbeiten leichter, giebt seiner Seele immer neuen Schwung, muntert den Geist auf, wenn

wenn er zu ermüden anfängt; spannt neue Kräfte an, die bisher ruheten, um den ermatteten Erholung zu geben. Selbst die Gewöhnung zur so richtig vertheilten und abwechselnden — mehrere Stunden in eins fortdaurenden — Thätigkeit hebt alle sich im ersten Anfange zeigende Schwierigkeiten.

In der Regel ist der Kopf Vormittag am mehresten zum Denken aufgelegt; Ausnahmen, die wir hin und wieder bey Referendarien und Räthen bemerkten, sind mehr Folge der Gewohnheit, als sie wirklich in der Natur des Individui liegen. Wer sich nicht davon — durch gewiß unbedeutende Ueberwindung — loßreissen kann, der mag die 4 Stunden des spätern Nachmittags ganz den vormittäglichen Geschäften widmen. Er wird aber doch wenigstens 4 von den Morgenstunden nach unserm Plane beybehalten müssen, wenn er nicht zu viel Zeit verlieren will; da auf jene ohnedem nicht so sicher — als auf diese — zu rechnen ist. Er wird Mühe haben, die übrigen 4 Morgenstunden mit wahrer Erreichung ihres Endzwecks zu besetzen.

Wäre der Geist, — es sey durch Krankheit, die nicht bettlägrig macht, — oder sonst nicht aufgelegt zu der eben jetzt nach dem gemachten Zeitetat vorzunehmenden Arbeit: so kann, ausser dringenden — keinen Aufschub leidenden — Geschäften, ihm eine andre Nahrung gereicht werden, deren er empfänglich ist; nur muß nicht jede Abneigung zur Verzärtelung gewöhnen. Man versuche es, ihn doch anzugreifen; mehrentheils wird solcher Versuch gelingen. Auf alle Fälle aber ist es nöthig, leichtere Sachen in Bereitschaft zu halten, womit man ihn in dieser Lage beschäftigen kann, damit er nur

nicht ganz ruhe; denn dies giebt dem System der Thätigkeit den gefährlichsten Stoß.

§. 522.

An sich ist es einerley: wie die dem Privatstudiren gewidmeten Stunden eingetheilt werden. Findet sich, daß es gut geht, wenn man die 4 hiezu auf den Vormittag bestimmten jeden Tag mit 4 verschiedenen Hauptgegenständen besetzt: so wähle man diesen Plan. Sollte dies zu viel Zerstreuung erzeugen: so gebe man jedem Tage nur eine Kenntnißart in 4 Stunden &c. Das Privatstudiren hat diese Auswahl vor dem Academischen und Schulunterricht voraus. Das Willkührliche wird hier nicht nachtheilig — sondern nützlich, wenn nur der Studienplan im Ganzen nicht leidet. Dieser muß im Lese- und Erfahrungsjournal von jedem Referendarius nach Tagen entworfen — der Aufzeichnung seiner Ausführung eine besondre Stelle in dem Journal angewiesen — und diese nach Monaten abgesondert werden. Am Ende jedes Monats wird eine Vergleichung des Entwurfs mit der Ausführung uns belehren: ob im ganzen der erstre erfüllt worden ist oder nicht. Wem dies pedantisch oder unnütz scheinen möchte, der würdige den Vorschlag wenigstens eines Versuchs, ehe er ihn von der Hand weiset. Kann Autorität der Erfahrung des Nutzens bey verschiedenen brauchbaren Jünglingen und älteren Staatsbedienten der Idee mehrern Eingang gewähren: so berufen wir uns hier öffentlich darauf. Oft wird der Dienst ganze oder halbe Tage — vielleicht mehrere hinter einander — dem Privatstudiren und den Erholungen entziehen; dann aber wieder eine Pause — einen Stillstand zur Muße — machen,

machen, die sodann längere Zeit beyden giebt. Hier muß dann das Gesetz der Nothwendigkeit befolgt werden. Dienstgeschäfte sind zum ersten Anspruch auf unsre Thätigkeit berechtigt. Kein abstractes Privatstudiren, (wenn es nicht unmittelbar ihrer Bearbeitung den Weg bahnt, folglich concretes Studiren ist) soll ihre promte Beförderung — auch nicht um einen Tag — verzögern. Die in der

Anleitung zum practischen Dienst §. 129 — 131,

stehenden Regeln und Hülfsmittel einer gründlichen Dienstpromtitüde müssen pünctlich befolgt und gebraucht werden.

Der oben §. 516. geschilderte Nachtheil einer willkührlichen Unordnung und der Verletzung des Ebenmaaßes, welches die Beschäftigung nach Zeit und Gegenständen beobachten muß, fällt bey Motiven weg, die aus der Dienstpflicht entspringen.

§. 523.

Die Gegenstände der Wißbegierde und der ganzen Thätigkeit eines Referendarii, die sich nicht nach den drey Hauptclassen verändern, welche — in Rücksicht des als Rechtscandidat erreichten Grades der Geschicklichkeit — einen von dem andern unterscheiden, vielmehr allen Classen gleich angemessen sind, beziehen sich auf Religionskenntniß und Uebung — verbunden mit der christlichen und philosophischen Moral, an die sich die Privatpolitik und die Naturgeschichte anschließt.

Die fortdaurende Beschäftigung des Menschen mit den wichtigsten Gegenständen seiner Bestim-

mung — seines nach dem Tode fortdaurenden Daseyns, — behauptet den ersten Rang unter allen Kenntnissen, Uebungen und Fertigkeiten, die seine Thätigkeit auffordern. Er muß sie daher — theils mit andern Objecten, die den zeitlichen Beruf unmittelbar angehen, so viel als möglich verbinden — theils aber auch ihnen abgesonderte Muße widmen.

Er fange daher jeden Tag mit Unterhaltungen an, die sein Religionssystem — besonders aber thätiges Christenthum — angehen; die sein Herz zur Andacht — zum Gebet — stimmen, es mit erneuerten Vorsätzen zum tugendhaften Leben wafnen, ihn zur Prüfung seines Lebenswandels — zur Entdeckung und Besserung seiner moralischen Fehler — führen, und lasse alles dies auch das Geschäft seyn, womit er die Laufbahn eines jeden Tages beschließt. Vorzüglich aber heilige er Sonn- und Festtage der Erbauung — den Betrachtungen, die ihn über die Grenzen des irdischen Lebens hinausführen und zum Erstaunen über Gottes Grösse und über das Meisterstück der Natur leiten.

§. 524.

Wenn man Religionstheorie und Erbauungsschriften in der stillen Muße der Sonn- und Festtage mit moralischpolitischen Unterhaltungen abwechselt, und das Studiren der Naturgeschichte in diese Beschäftigungen mischt, ihren herrlichen Aussichten in dem täglichen Anblick der Natur — und in den Erholungsstunden der Arbeitstage — nachspühret: so wird der doch immer am Sinnlichen klebende Mensch in der anhaltenden Betrachtung und Verehrung der göttlichen Majestät gestärkt, wenn er

sonst

sonst durch das abstracte Studium der Religionswahrheiten gleichsam zu ermüden anfängt.

Das durch gute Predigten und Erbauungsschriften belebte Gefühl der Andacht muß von der lebenden und in Büchern geschilderten Natur daurende Wärme und Feuer erhalten; und sowohl der Schriftsteller als der Schauplatz handelnder Menschen sollen Materialien zur Nahrung dieses Feuers liefern. Alles dies zusammengenommen und benutzt — ist der besondern Betrachtung an den der Ruhe und dem Gebet von Gott selbst geheiligten Tagen angemessen. Wenn eigentliche Berufsgeschäfte — und sich darauf beziehendes Studiren — gar zu leicht den mehr zum nahen als zum entfernten geneigten Jüngling — von diesen — ihm so wesentlichen Unterhaltungen ableiten möchten: so werden sich dagegen stille Reflexionen über seine Ueberzeugungen und Vorsätze — über seine Gedanken und Handlungen der vergangenen und künftigen Zeit — Freundschafts- und andre Pflichten rc. erfüllende Briefe — hiemit vereinigen lassen.

Eine gute Sammlung von Predigten — ein Religions- ein eigentliches Erbauungsbuch — eines moralischpolitischen Inhalts — und eines über die historischteleologische Betrachtung der Natur — müssen nebeneinander auf unserm Schreibtische liegen, und stets die beendigten von andern abgelöset werden, wenn nicht eins oder das andre sich durch seine gute Wirkung zum bleibenden Handbuche empfiehlt.

Die Aufzeichnung der Lebensgeschichte in der verflossenen Woche wird jene Betrachtungen der Religion — der Selbstprüfung — in einem Tagebuch

buch aufnehmen können, und endlich viel Gutes für moralische und scientivische Bildung — für daurendes vestes Glück des Jünglings wirken.

§. 525.

Bey den übrigen unsern Lesern nöthigen und nützlichen Kenntnissen und Beschäftigungen wollen wir drey Classen von Referendarien unterscheiden.

Die 1ste enthält diejenigen, die im Ganzen alles, was sie auf Schulen und Universitäten als Vorbereitung zum Bildungsschritt eines künftigen Justitzbedienten lernen müssen, wirklich beym Eintritt in die Referendarienlaufbahn schon wissen;

Die 2te aber solche, die im Grunde nur versäumte Studenten — aber gut gebildete Schüler sind; und

Zur 3ten werden offene Köpfe gehören, die schon auf der Schule vernachlässiget sind.

Bey allen Classen aber spielt ihre Thätigkeit die §. 514. unterschiedene dreyfache Rolle, die sich auf den Endzweck der Laufbahn eines jeden Referendarii beziehet, und so ausgeführet werden muß, daß eine die andre nicht hindert.

Die 1ste hat zur Hauptabsicht, Kenntnisse zu erwerben, und zu erweitern, die hauptsächlich scientivisch sind; mit den beyden letztern aber muß eben dieser Endzweck verbunden werden.

Wir werden daher unten die zum Studienplan der Referendarien erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten unter diese Hauptrollen vertheilen; überhaupt aber dabey jede der drey Classen von der andern absondern.

§. 526.

§. 526.

Die erste Classe bringt also die nöthigen Sprach- und Sachkenntnisse mit; sie hat sich wohlgeordnete Wissenschaft und Uebungskunst in den Theilen des menschlichen Wissens erworben, die sie zum weitern Berufsstudiren vorbereiten. Sie besitzt einen schon vorzüglich ausgebildeten Verstand und unermüdete Thätigkeit; ist im nutzbaren Lesen, Beobachten und Denken geübt. Hier ist es leicht, den weitern Plan des Studirens zu zeichnen, ihn genau auszuführen. Hier kommt alles darauf an: das vielleicht zu viel Gelernte gewissermaßen zu vergessen; aus dieser oder jener noch brauchbaren Kenntnißart die eigentlich nöthigen und nützlichen Materien auszuheben, und nach dem Endzweck ihres practischen Nutzens weiter zu verfolgen; endlich aber, ganz neue Theile, die nur hier bey den Gerichtshöfen erst angefangen werden können, zu studiren.

Alles, was wesentlich nothwendig für den Staatsbedienten ist, und zum wohlerzogenen und gebildeten Mann vom Stande erfordert wird, bringen also diese schätzbaren Jünglinge schon in soferne mit, als es zur Grundlage fürs bürgerliche Leben auf Schulen und Universitäten gelernt und geübt — nicht leicht im Referendarienstande angefangen und nachgeholt werden kann. Nichts ist ihnen ganz fremde; sie sind mit der allgemeinen Encyclopädie und Gelehrtengeschichte bekannt; aus der Geschichte und Geographie kennen sie die Welt- und Erdkugel und den Gang der Begebenheiten im Großen; von der allgemeinen Kirchengeschichte wissen sie die Hauptscenen. — Haben sie gleich keine allgemeine philosophische Geschichte der Menschheit besonders studirt;

sie

so sind ihnen doch die wesentlichsten Begebenheiten der Aufklärung der Völker in der gelehrten und politischen Historie nicht verborgen geblieben. — Die Schicksale der alten Reiche und Nationen hat sie das Studium der lateinischen Sprache und der Classischen Autoren — wenigstens in Ansehung der Römer — gelehrt. — Von der alten Geographie wissen sie so viel, als zum Verstehen der allgemeinen Weltgeschichte und der Römischen Historie nöthig ist. Es wird solchen Jünglingen nicht an der allgemeinen Kenntniß fehlen: wenn — und in welcher Art — die jetzigen Europäischen Reiche entstanden — und welches ihre Besitzungen, ihre großen Regenten, ihre Kriege und Eroberungen, die Vorfälle ihres Verfalls oder ihrer Aufnahme — gewesen sind, und wie jetzt die Gestirne am politischen Himmel sich im Ganzen gegen einander verhalten. Von der Entstehung und von den weitern Hauptbegebenheiten des Deutschen Reichs bis zu seiner jetzigen Verfassung werden sie richtige Begriffe im Ganzen haben; gewiß auch die Geschichte der Preussischen Staaten — wenigstens im compendiarischen Grundriß — kennen; von den Hülfswissenschaften der Geschichte aber doch so viel mythologische Kenntniß besitzen, als im gemeinen Leben zu Verhütung der auffallenden Beschämung erfordert wird. — Wenn sie gleich nicht Chronologie, Genealogie, Numismatik ꝛc. als besondre Wissenschaft studirten: so wissen sie doch aus der mathematischen und historischen Geographie und aus der Geschichte das ihnen Nothwendige.

Ueberhaupt aber hat die Geschichte und Geographie ihr Gedächtniß geübt, wenn es gleich nicht alle Begebenheiten so genau, als man sie lernte, aufbe-

bewahren konnte; der Kopf ist zum Beobachten und Reflectiren pragmatisch gebildet.

Was hierin die Geschichte durch Thatsachen bewirkte, das leistete die theoretische Philosophie und Mathematik in Beziehung auf abstracte Gegenstände und auf Grössen. Hat sich gleich die zu einer förmlichen Prüfung in beyden letztern Wissenschaften nothwendige genaue Kenntniß jedes Lehrsatzes, jeder Auflösungsart, jedes Beweises im Einzelnen gewissermaßen verlohren: so wird man sich doch das Ganze bleibend zugeeignet — und den Verstand aufgekläret haben.

Was zum Verstehen der Gesetze und Lehrbücher — zum grammaticalisch-richtigem Schreiben in Lateinischer Sprache — erfordert wird, bringt diese Classe mit; sie ist der Französischen Sprache mehr oder weniger mächtig; — weiß sich in der Deutschen richtig und anständig auszudrücken und zu fassen; verbindet mit der Theorie eines guten Styls in allen — dem Geschäftsmanne vorkommenden Aufsätzen des Dienst- und Privatlebens Fertigkeit in der Ausübung und Aesthetischen Geschmack. — Sie ist mit den theoretischen Religionswahrheiten — mit der Moral und Privatpolitik vertraut. — Von den mechanischen Künsten werden ihr die Grundlinien der Technologie und Oeconomie wenigstens historisch bekannt seyn; sie wird die gemeine Rechenkunst kennen.

Aus der Naturgeschichte und Physik wird man bey Referendarien dieser Classe das Nothwendigste nicht so leicht vermissen.

Wenn sie gleich von der Staatspolitik oder Staatswissenschaft etwas wissen, so kann es doch wenig vollständiges und practisch brauchbares seyn.

§. 527.

Dagegen wird sich die theoretische Gemeine Rechtsgelahrtheit der Deutschen bey zweckmäßig gebildeten Rechtscandidaten in der Ordnung und Vollständigkeit finden, deren sie als Haupt- und Berufsstudium bedarf, um einen zur Geschäftsbildung reifen Juristen darzustellen. Hier wird es — weder an juristischer allgemeinen Encyclopädie Litterair- und Gesetzgeschichte — noch an juristischer Philosophie fehlen. Man wird ein gründlich gefaßtes System des Römischen und des Canonischen Rechts nie vermissen; welches die Litteratur der Rechtslehrer da, wo es nöthig war, ergänzt hat. Sind gleich manche — bloß zur eleganten Rechtsgelahrtheit gehörende — Lehren auf Kosten des Practischbrauchbaren zu weit cultivirt; ist gleich die zweckmäßige Verbindung aller Arten des in Deutschland üblichen Rechts nicht ganz richtig durch die sogenannte Jurisprudentia romano-germanica geschehen: so wird doch erstres kein eigentlicher Verlust — sondern gewissermaßen Gewinn fürs juristische Talent im Ganzen seyn, letztres aber sich in der Referendarienperiode verbessern lassen.

Nach practischer Jurisprudenz fragen wir den Ankömmling in unsrer Schule gar nicht, und einheimisch-Preussische Rechtskenntniß können wir jetzt, da wir dies schreiben, noch gar nicht von ihm erwarten. Dagegen aber werden die Jünglinge dieser Classe ein gutes Compendium des reinen

allge-

allgemeinen Deutschen — sowohl Privat- als Staatsrechts mit Fleiß benutzt haben, und überhaupt nicht Fremdlinge im Naturrecht seyn. Von der Verbindungslehre andrer Wissenschaften mit der Rechtsgelahrtheit wird ihnen selten die erste Grundlage der Medicina forensis fehlen; und mehr fordern wir von ihnen in diesen Theilen nicht.

§. 528.

Wer mit solcher Vorbereitung bey den Gerichtshöfen erscheint, der kann sicher beym ersten Eintritt in unser Erziehungsinstitut des practischen Justitzbedienten die höchste Ehrenstelle auf dieser Laufbahn zum Ziel nehmen. Führt ihn das Verhängniß dereinst nicht wirklich dahin: so wird es bey fortgesetztem Fleisse nicht an ihm liegen. Er hat selbst auf der niedrigsten Stuffe des wirklichen Staatsdienstes die Beruhigung: daß er weniger sey, als er unter Begünstigung des Glücks zu seyn fähig ist; daß er sich zu jedem Rufe der Zukunft auf höhere Standpunkte bereitet hat, und die Rolle, die ihm das Schicksal gab — oder dereinst zugedacht hat, ganz ausfülle und ausfüllen werde. Nur muß er schlechterdings in dem Plane seiner weitern Ausbildung im Referendarienstande nicht alle — von seiner ersten Erziehung und Cultur ausgehende — Linien ganz auszeichnen wollen; sonst entsteht der Riß zu einem fehlerhaften und unbrauchbarem Gebäude, welches zu viel Gemächer hat, die überflüssig sind; welches — durch diese zu sehr erweiterte Abtheilungen der Paradezimmer — zu wenig Raum für die täglich brauchbaren Wohnstuben behält.

Möchte es uns doch glücken, diesen Riß so vorzuzeichnen, wie es die Absicht der Bildung eines

Staatsbedienten unseres Departements erfordert; der nur grade das wird, was er seyn soll, aber auch dies im höchstmöglichen Grade der Vollkommenheit — nach dem mit jedem Lebens- und Dienstjahr wachsendem Verhältniß — werden muß.

§. 529.

Man lernt und übt vieles auf Schulen und Universitäten, nicht um diesen ersten Anfang grade in derselben Art mit steigender Erweiterung fortzusetzen und anzuwenden; sondern um es zur Grundlage dessen, was im Geschäftsleben von neuem gelernt oder getrieben werden muß, zu benutzen; um den Kopf durch jene Gegenstände aufzuklären, deren weiteres Verfolgen ihn oft bey Bearbeitung der Geschäfte verwirren würde.

Wer bauen will, muß zeichnen lernen, muß Materialien suchen und prüfen, hört er aber nie auf zu zeichnen, verliert er sich ganz im Aufsuchen der Werkzeuge — der Materie — im Zubereiten dessen, was zum Bau gehört: so wird das Gebäude nie fertig, oder es wird fehlerhaft und untüchtig zusammengesetzt.

Ein brauchbarer Staatsbediente muß — Geschichte, Sprachen, Philosophie, Mathematik ꝛc. in der Jugend studiren; nicht — um Staatsbedienter und zugleich Historiker, gelehrter Philosoph, Mathematiker ꝛc. von Metier — sondern ganz Diener des Staats und dabey brauchbarer Privatmann zu werden. Will man zu viel werden, so wird man nichts recht. Selbst die zum Diener des Staats — im weitläuftigen Sinn des Worts genommen — nöthigen Talente und Kenntnisse kann nicht Ein Mann

im

im Ganzen und im Einzelnen für alle Fächer des Dienstes besitzen. Daher ist die Einrichtung in den Preussischen Staaten vortreflich, die die innere Landesangelegenheiten in zwey Hauptdepartements — des Cameral- und Justitzwesens — abtheilt. Sie zeichnet jedem Officianten den Umkreis seiner Dienstpflichten und das Feld der zu ihrer Erfüllung nöthigen Geschicklichkeit. Wie weit der eine Kenntnisse, die dem Wirkungskreise des andern eigenthümlich sind, sich erwerben muß — ist schon oben im 2ten Th. Tit. 9. bemerkt.

§. 530.

Rechtsgelahrtheit, Staatswissenschaft und Geschichte — mit Inbegriff der Statistik — sind die drey Hauptwissenschaften, die der Justitzbediente zur Erfüllung seines Dienstberufs theoretisch kennen und practisch anwenden muß. Die erstere ist ihm im eigentlichen richterlichen Amte Hauptsache; er muß davon die mehresten Theile vollständig wissen; die zweyte führt ihn in Hoheits- und Consistorialsachen zu den Lehren, die aus der ganzen Staatsverwaltung zur Richtschnur der Geschäfte seines Ressorts dienen; und ist ihm also nicht so sehr im ganzen Umfange — bis zum kleinsten Detail jeder Lehre — nothwendig, aber in jenen Materien (Siehe Th. 2. Tit 9.) mit der Rechtsgelahrtheit gleich unentbehrlich. Die Geschichte und Statistik geht beyden in ihrer Theorie und Praxis zur Seite. Alles, was also daraus in der einen oder andern vorausgesetzt wird, oder benutzt werden muß, macht die Particulargeschichtskunde unsers Departements aus. (Siehe Th. 2. Tit. 1.)

Diese drey Wissenschaften sind also die Grundpfeiler, auf denen die Subjectivencyclopädie der Justizreferendarien ruhet. Sie wird zwar in ihr System manches aus andern Theilen des menschlichen Wissens aufnehmen, die aber nur Hülfs- oder Verbindungsglieder des Ganzen ausmachen, mehrentheils keiner weitern — ganz eigentlich ihnen abgesondert gewidmeten — Bearbeitung bedürfen, sondern nur gelegentlich im Andenken erneuert — in einzelnen Veranlassungsfällen wieder gebraucht werden; wenn man dagegen nie aufhören kann, jene Haupttheile in ihren Grundlagen zu bevestigen, sie immer dauerhafter und nutzbarer durch Studium und Anwendung zu machen, sie von allen — den practischen Nutzen hindernden oder vereitelnden — Zierrathen zu befreyen, und ihnen eine dem Endzwecke des Gebrauchs angemessene Stärke, Richtung und Kraft zu geben.

§. 531.

In dieser Voraussetzung wird also der Referendarius jene drey Wissenschaften zur Basis seiner Encyclopädie annehmen, und die übrigen sich darauf beziehenden Lehren andrer Wissenschaften da, wo sie hinpassen, gelegentlich einschieben. Die populaire Philosophie soll ihn vorbereiten, und fortgesetzte Uebersicht der allgemeinen Litteratur seine Begleiterin seyn. Jeder dieser Haupttheile wird in der — theils neuen Erlernung — theils Wiederholung und neuen Stellung zur Betrachtung mit den übrigen gleichen Schritt halten, und von den oben bemerkten Wahrheiten der Religion, Politischen — Moral und Naturgeschichte in einem gleichsam abgesonderten Gange mittelbar geleitet werden. Man muß alle diese Gegenstände in die drey Hauptrollen des täglichen Le-

bens — nemlich des Privatstudirens, des Arbeitens in Dienstgeschäften — und der Erholung — richtig vertheilen.

§. 532.

Die Beschäftigung des eigentlichen Privatstudirens der **ersten** Classe täglich in 4 Stunden — möchte in folgender Art am besten zu ordnen seyn: In dem **ersten halben Jahre**, da der Rechtscandidat seine Bildungszeit als Auscultator antritt, wird er die **ersten drey Monathe** hauptsächlich dazu anwenden, um sich mit den allgemeinen Hülfsmitteln bekannt zu machen, die ihn zu den Quellen der ihm nöthigen neuen Kenntnisse führen, und sich nur in dem Felde der Geschäfte zu orientiren suchen. Zu diesem Endzwecke lieset er in **einer Stunde** bloß cursorisch unsere Anleitung zum practischen Dienst, die er in 4 Wochen bequem endigen — und in den übrigen 2 Monathen in derselben Stunde eben so das vorliegende Handbuch der Litteratur durchlaufen kann. Man wird demnächst die —

§. 316. allegirte Meistersche Abschiedsvorlesung über das juristische Studium, —

die wir vorzüglich auch den Hn. Referendarien empfehlen, mit Nutzen studiren.

Eine **zweyte Stunde** jedes Wochentages widme er der bloß historischen Durchlesung der Proceßordnung, so daß er dabey den oben —

§. 400. erwähnten Anhang der neuen Verordnungen —

mitnimmt, und sich gleich anfänglich bey jeder Stelle der Proceßordnung die Seitenzahl des Anhanges beyschreibt, die zu der Materie gehört.

Die dritte Stunde soll das cursorische Lesen des —

allgem. Gesetzbuchs für die Preußl. Staaten von 1791,

etwa bis zum Ende des ersten Theils besetzen. Denn, wenn gleich in der Folge die Juristen über Lehrbücher des allgemeinen Gesetzbuchs auf Universitäten scientivisch dociren werden: so wird es doch auch dann nothwendig im Referendarienstande, das reine Quellenstudium des Gesetzbuchs selbst zu bearbeiten.

In der vierten Stunde aber muß die vielleicht auf der Universität mehr scientivisch — als practisch — studirte Philosophie aus einem andern Gesichtspunkte wiederholt werden. Man lese daher bedachtsam folgendes:

aus Resewitz Gedanken, Vorschlägen und Wünschen zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung;

1. Die Preisaufgabe zu einer practischen Logik im 4ten Bande pag. 161, sodann

2. Die von Ebeling ausgeführte Logik dieser Art — am angef. Ort Bd. 5. St. 2. pag. 9 — 149, demnächst andre in diesem Buche stehende zur practischen Vernunftlehre führende Abhandlungen; vorzüglich

3. Die oben §. 27. alleg. von Erweckung der Aufmerksamkeit im 1sten Bande;

4. Die eben da stehende über die Gewöhnung;

5. Andre — in dem von der Philosophie handelndem Titel des 2ten Theils — bemerkte pädagogische hieher gehörende — Bücher, besonders auch

6. Mei-

6. Meiners Anweisungen (s. §. 69.)

§. 533.

In den folgenden drey Monathen des ersten halben Jahres ist nothwendig, in einer Stunde:

den 1sten Abschnitt uns. Anleitung zum practischen Dienst —

ganz genau zu studiren, und zugleich die darin allegirten Stellen der Proceßordnung — so wie auch die besondern Gesetze — als Stempeledicte, Depositalordnung, Registratur und Canzleyreglement, Sportelcassenreglement — und die allegirten Erläuterungsbücher — sich für jetzt nur historisch bekannt machen, ohne sie eigentlich zu studiren, damit die Aufmerksamkeit nicht zu sehr getheilt wird. Eben dies gilt auch von der oben Th. 3. Tit. 11. beschriebenen Edictensammlung — und von andern loc. cit. genannten Preussischen Gesetzbüchern.

Die zweyte Stunde beendigt das vorläufige Lesen des allgemeinen Gesetzbuches bey dem 2ten Theil. —

Die dritte Stunde muß mit dem eigentlichen Studiren des 1sten Theils des allgem. Gesetzbuchs bis zur Hälfte dieses 1sten Theils, welche den 1sten Band ausmacht, besetzt werden, wozu auch das Niederschreiben der eigenen Bemerkungen nach §. 408. gehört.

Bey dieser Gelegenheit wird man zugleich die etwa seit Publication des Gesetzbuchs erschienenen neuern Verordnungen aus den gedruckten Edictensammlungen und Generalacten — oder andern Sammlungen

lungen des Collegii in so fern, als sie etwas im Gesetzbuche ändern, erläutern oder ergänzen, und nicht bloß provinzial oder local sind, in einem besondern Heft unter der Rubrik:

Anhang zu dem allgem. Gesetzbuch der Preussischen Staaten —

mit Anführung des Dati — nach der chronologischen Ordnung der Verordnungen — extrahiren, die Seitenzahl dieses Anhangs bey der Stelle, wohin die neue Verordnung gehört, im Gesetzbuche bemerken, und diesen Anhang auf künftig fortsetzen.

In der vierten Stunde wird —

das vorliegende Handbuch in dem 1sten und 4ten Theil

von neuem und eigentlich studirt; besonders aber sucht man — aus der Büschschen Encyclopädie — (S. §. 99.) — Mertensschen Geschichte der Gelahrtheit — und dem Sulzerschen Inbegriff — sich näher zu unterrichten; macht sich mit dem Basedowschen Elementarwerk §. 96 und 97, und Reccardschen Lehrbuch, desgleichen mit den übrigen materiellen Encyclopädien des — Schmidt, Eschenburg und Klügel — im allgemeinen bekannt, um diese Bücher nach der Anleitung des §. 103 — 104, gelegentlich zu benutzen.

§. 534.

Im 2ten halben Jahr muß eine Stunde dem eigentlichen Studiren des

2ten und 3ten Abschnitts uns. Anleit zum pract. Dienst

und dem cursorischen Durchlesen der darin allegirten Hypothekenordnung, der Vangerowschen Decretir-

tirkunst, der Preussischen Criminalordnung und übrigen neuern — das Verfahren in peinlichen Fällen bestimmenden — Gesetze — nebst den allegirten Anweisungen zum Referiren — angewandt werden.

In einer Zweyten aber bemühe man sich, alles, was in Beziehung auf das allgemeine Gesetzbuch von Büchern nach und nach herauskömmt, oder schon erschienen ist, kennen zu lernen, und das Beste davon nach dem Rathe eines Freundes zu studiren. Man schränke sich aber bey dem eigentlichen Studiren bloß auf das ein, was die Geschichte des Gesetzbuchs und den wissenschaftlichen Vortrag der daraus abgeleiteten Rechtswahrheiten compendiarisch enthält. Denn eigentliche Commentarien sind hier noch nicht passend.

In der dritten Stunde ist das eigentliche Studiren des allgemeinen Gesetzbuchs — in Ansehung der letzten im 2ten Bande befindlichen Hälfte des 1sten Theils — und der 1sten den 3ten Band ausmachenden Hälfte des 2ten Theils — in der §. antec. beschriebenen Art fortzusetzen.

Die vierte Stunde wird mit der scientivischen Wiederholung des 2ten Theils des vorliegenden Handbuchs — in den ersten drey Monathen — in den drey letzten aber mit Lesung der §. 254. allegirten Rüdigerschen Piecen und der Lamprechtschen Encyclopädie der Cameralwissenschaften — demnächst des Ernsthausenschen Grundrisses eines Policey- und Finanzsystems — (S. §. 258.) — besetzt, welches etwa in sechs Wochen beendigt seyn — und die übrige Zeit dieses Quartals zum Lesen der Justyschen Staatswirthschaft — (S. §. 258.) —

oder

oder der Universalcameralwissenschaft (S. §. 256.) offen lassen wird.

§. 535.

In den **ersten sechs Monathen** des 2ten Jahres wende man in einer **Stunde** die ersten drey **Monathe** zum eigentlichen Studiren des

3ten Theils des vorliegenden Handbuches an; besonders aber muß hiemit das Lesen der **Reitemeyerschen** und **Tafingerschen** juristischen Encyclopädie, sofern man sie noch nicht kennt, verbunden werden. Man kann demnächst die allgemeine Positivrechtslehre (juristische Ontologie) nach §. 354. 355. skelettiren: In den übrigen drey **Monathen** ist das Studiren des allgemeinen Gesetzbuchs mit der 2ten Hälfte des 2ten Theils im 4ten Bande zu endigen.

In der **zweyten Stunde** aber muß die Ausarbeitung des tabellarischen Auszuges oder Grundrisses des Gemeinen Preussischen neuern Privatrechts — in Verbindung mit dem ältern Preussischen und Gemeinen Recht — nach §. 433. angefangen werden. Wahrscheinlich wird sich dieser Aufsatz bis zum Ende des 1sten Theils des allgemeinen Gesetzbuches in diesem halben Jahre endigen lassen.

Die **dritte Stunde** dieses Semestris ist zur Entwerfung des tabellarischen Grundrisses des practischen Civilproceßrechts nach §. 466 — anzuwenden, und wegen der neuern Verordnungen das §. 464. u. 466. Bemerkte zu beobachten.

Die **vierte Stunde** aber wird mit Nutzen auf die Geschichte, Statistik und Geographie — beson-

besonders aber der noch nachzuholenden nähern Kenntniß unseres Staats — verwandt werden können.

§. 536.

In der letzten Hälfte des 2ten Jahres muß — die Ausarbeitung des tabellarischen Grundrisses des Privatrechts bis zum Ende des 2ten Theils des Gesetzbuches — beendiget werden. Dieser Arbeit bleibt —

die erste Stunde —

die Zweyte aber einem dergleichen Grundrisse für das Geistliche — in dem 7ten bis 9ten nach §. 446. — für das Lehnrecht in dem 10ten bis 12ten Monath nach §. 440. — und

die Dritte dem Grundrisse des Criminalrechts nach §. 452. — gewidmet.

In der vierten Stunde dieses halben Jahres wird die Preussische Staatswissenschaft den Referendarius beschäftigen. Siehe Th. 2. Tit. 9.

§. 537.

Auf dieser Stuffenfolge des Studirens steige man in der ersten Hälfte des dritten Jahres zunächst zu den übrigen practischen Rechtstheilen. Hier wird

in der ersten und zweyten Stunde zuerst das Criminalproceßrecht nach §. 467. sodann die practische Rechtsgelahrtheit in aussergerichtlichen und gerichtlichen Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit nach §. 458 — 461, im tabellarischen Grundriß gezeichnet.

In

In der **dritten Stunde** wird man sich mit dem positiven Staats- und Völkerrecht nach Th. 2. Tit. 13. beschäftigen;

die **Vierte** — aber der Deutschen Staatsverfassung und Reichsgeschichte widmen.

§. 538.

Die letzte Hälfte des dritten Jahres soll in **zwey Stunden** die uns nöthigen Kenntnisse der mechanischen Künste — als:

der Landwirthschaft nach §. 228 — 232, mit Extrahirung der Oeconomia forensis —

der Civilbaukunst nach §. 237.

des Seidenbaues nach §. 236.

der Handlungs- und Schifffahrtskunde nach §. 238 — 240.

des Mühlenwesens

in Verbindung mit den dahin einschlagenden Rechten — gewähren.

Wir müssen uns in der **dritten Stunde** in die Staatslehre — etwa nach Filangiery und nach kleinern Werken — vorzüglich solchen, die Erziehungs-, Religions- und Armen-Policey lehren, näher einlassen.

In der **Vierten** aber die allgemeine Uebersicht der Pommerschen Provinzial- und Localrechte, Geschichte und Verfassung uns zu erwerben suchen.

§. 539.

Die vier täglichen Stunden des vierten Bildungsjahres — so wie die ganze künftige Lebens-

zeit

zeit im Dienste — sind zur Wiederholung alles dessen, was bis dahin schon gelernt ist, zur Ergänzung dessen, was noch nicht davon ganz beendigt ist, vorzüglich zur Ausarbeitung eigner Ideen, Gedanken und Aufsätze und weitern Ausbildung und Vervollkommnung der uns nöthigen Einsichten — und zur Vorbereitung auf das große Examen in Berlin — bestimmt.

§. 540.

In den Vier täglichen Dienstarbeitsstunden beschäftigt allerdings hauptsächlich — die Beywohnung der Conferenzen des Collegii, das Protocollführen, die eigne Vernehmung der Parteyen — besonders in den Wochen, wo die Tour jeden Referendarius trift, — das Expediren und Berichten, das Decretiren und Referiren, die eignen Assistentengeschäfte, Instructionen, Localcommissionen und die Ausrichtung besondrer Aufträge, um dem jungen Staatsbedienten anschauende Kenntniß und practische Fertigkeit zu geben. Wie er dies zu seiner Bildung benutzen muß, haben wir in der Anleitung zum practischen Dienst an die Hand gegeben. Es müssen aber auch — einestheils theoretische Studien bey der Arbeit — durchs Nachschlagen und concretes nochmaliges Studiren (Siehe §. 330.) der bey dem Geschäfte zum Führer dienenden Materien — damit verbunden, — anderntheils aber können auch ganz neue Theile oder Lehren nicht besser — als bey dieser Gelegenheit — erlernt werden.

Jede Theorie faßt man besser und leichter beym concreten als beym abstracten Studiren derselben. Der Geist wird gleichsam lüstern nach einer Kenntnißart, die ihm das Bedürfniß des augenblicklichen Ge-

Gebrauchs als nothwendig empfiehlt. Die unmittelbare Anwendung der Theorie macht ihn aufmerksam auf die Lücken, die das theoretische Studiren hie und da offen ließ. Was er bloß idealisch nicht ganz verstand, klärt die Realisirung der Idee auf; die Censur der hiernach gelieferten Arbeit berichtigt die nicht genug gefaßte Theorie.

Kann man gleich nicht alles abstracte Studiren — bis zum Eintreten der Veranlassungen zum practischen Gebrauch — aussetzen, ohne ein bloßer Empiricus zu bleiben, der nichts zusammenhangendes theoretisch weiß, folglich auch einzelne Materien ohne allgemeine Theorie nicht zur Anwendung richtig zu durchdringen im Stande ist: so können doch einzelne Theile und Lehren durchs concrete Studiren gelernt — und andre dabey berichtigt werden.

Dies ist der Grund: warum wir in dem vorliegenden Studienplan nicht alle theoretische Kenntnisse in die litterairischen Stunden verwiesen — vielmehr noch einige den practischen vorbehalten haben.

Natürlicherweise läßt sich hier keine Eintheilung dieser Lectionen in die verschiedenen bey den erstern angenommenen Perioden — nach halben Jahren berechnet — machen, weil alles darauf ankömmt: wie die practische Arbeit Gelegenheit und Muße dazu giebt. Indessen soll doch bey der Anzeige des so zu Lernenden die Folgeordnung in der Art bestimmt werden, wie nach der

Anleitung zum practischen Dienst §. 235

die Auscultatoren und Referendarien stuffenweise zur Arbeit gebraucht werden müssen.

§. 541.

§. 541.

In dieser Voraussetzung wird also im ersten Jahre die Ansetzung des Auscultators bey den Registraturen und Archiven, bey der Expedition, bey Cassen und andern mechanischen Dienstarbeiten ihn veranlassen, ganz genau zu studiren, allenfalls zu skelettiren:

1. Das allgemeine Registratur- und Canzleyreglement — mit Nachlesung der davon verhandelten Generalacten; er wird die in der

Anleitung zum practischen Dienst §. 45 — 61

ertheilten Anweisungen befolgen;

2. Das allgemeine Sportelcassenreglement,

3. Die allgemeine Depositalordnung —

S. am angef. Ort §. 99 und 100.

4. Die Edictensammlungen und die Pommersche Gesetzsammlung soll er sich genauer bekannt machen.

Im 2ten Jahre wird er — so wie beständig — das Geschäft Nr. 4. fortsetzen, und

5. Bey dem ersten mündlichen oder schriftlichen Referendo, welches ihm distribuirt wird, die Theorie der Referirkunst nach

§. 197 — 209. der Anl. z. practischen Dienst,

und besonders die §. 198. angezeigten Quellen studiren;

6. Bey Abfassung der Berichte aber von dem

am angef. Ort §. 180 — 183,

Bemerkten ausgehen.

7. Das erste ihm adreßirte Decernendum soll ihn veranlassen, die Bemerkungen

a. ang. O. §. 170 — 179,

nochmals durchzulesen, und die Decretirkunst nach Pangerow zu studiren. Er schlage bey jedem Decernendo das Pangerowsche Buch in den Stellen, die dahin einschlagen, eben sowohl als das Corp. Jur. nach.

In den beyden erstern Jahren muß er schon bey Gelegenheit des Protocollführens sich zur Theorie der Aßistenten- und Instructionskunst vorbereiten, die er in den folgenden Jahren selbst anwenden soll. Er wird also

8. Nicht nur das in der

Anleitung z. pract. Dienst §. 184 — 189,

Gesagte benutzen, sondern auch bey jeder Acte, die er zum Referiren oder Decretiren erhält, die Vorschriften der Proceßordnung mit der Anwendung, die der Instruent davon in den Gerichtlichen und die Aßistenten in den Manualacten gemacht, vergleichen, sich durch die Fehler warnen lassen und durch gute Muster zur Nachahmung bilden.

9. Jedes Referendum oder Decernendum wird ihn auf die Bekanntmachung mit den Sporteltaxen —

S. Anleitung zum Pr. Dienst §. 62 — 71,

führen.

10. Geschäfte, die auf Rechnungen beruhen, müssen ihm Gelegenheit geben, sich bey Gebühren- und Kostenrechnungen — im practischen Rechnen durch das Nachaddiren der Summen zu üben; bey

Con-

Concursdistributionen — Gesellschaftsrechnungen des Calculators — wenigstens in einigen Posten — selbst nachzulegen, und eben dies bey Zinsberechnungen u. s. w. zu beobachten. Hier wird er merken: ob er richtige gemeine Rechnungstheorie besitzt, und wenn dies nicht wäre, sie sich — nach einem der im Titel von den mechanischen Künsten bemerkten Bücher — zu erwerben suchen; überhaupt aber solche und andre Gelegenheit — z. B. bey Grenzprocessen benutzen, um

11. Die auf die Jurisprudenz angewandte Mathematik zu studiren, und sich bey Localcommissionen im Zeichnen zu üben.

12. Die Münzkunde soll man bey gerichtlichen Verhandlungen, die ihre Kenntniß voraussetzen —

13. Eben so die Genealogie und andre ähnliche — studiren.

14. Criminalinstructionen oder Referenda werden eine schickliche Veranlassung geben, die Medicinam forensem zu studiren, und sich beyläufig mit den Preussischen Medicinalanstalten bekannt zu machen. Hiebey sind auch die Kleinschen Annalen nachzuschlagen.

15. Die Anthropologie wird theils hier theils in den sonntäglichen Stunden eine nützliche Beschäftigung gewähren.

16. Processe — und andre Consistorial- oder Vormundschaftliche Verhandlungen, wobey es auf das Bauwesen ankommt, werden das Studiren der Baukunst durch den practischen Nutzen empfehlen.

17. Selbst die Theorie des Seidenbaues und andrer einzelnen technologischen und oeconomischen

Materien der Handlung, Schifffahrt und des Mühlenwesens läßt sich am besten dann fassen, wenn grade ein Anwendungsfall dazu auffordert.

18. Oft muß der Staatsbediente bey seinen practischen Arbeiten auf die Geschichte zurückgehen. Dies ist die beste Gelegenheit, sich in der Historie und Statistik neue Kenntnisse zu erwerben, und die alten zu wiederholen. Hier muß man Particulargeschichte studiren, die im Allgemeinen nicht durch besondres Interesse reitzt.

§. 542.

Was wird aber aus dem Arbeiten, und wie lange wird es nicht verzögert werden, wenn so viel dabey zugleich theoretisch studirt werden soll? Diese Frage ist wichtig, läßt sich aber genugthuend beantworten. Denn es sind 4 tägliche Arbeitsstunden für Referendarien, die besonders in den ersten Jahren nicht so sehr mit Dienstgeschäften überhäuft werden müssen, an sich zu viel, und nur in Rücksicht des darin mitvertheilten Studirens angenommen.

Wir wollen auf eine Woche 2 Sessionstage rechnen. Jeder derselben wird 5 Arbeitsstunden wegnehmen, also überhaupt — 10. Einen Vor- oder Nachmittag rechnen wir aufs Protocollführen bey Instructionen — bey den Cassen u. s. w. — im Durchschnitt wöchentlich — 4 Stunden — zusammen also — 14. Dann bleiben noch von den 24 Arbeitsstunden der Woche — auf jeden der 6 Tage 4 gerechnet — . . . . 10 übrig, die ein Referendarius zur Ausarbeitung einer schriftlichen Relation etwa alle 14 Tage, eines wöchentlichen münd-

lichen

lichen Referendi und einiger Decernendorum nicht ganz braucht.

Er muß aber freylich jede Zwischenzeit beym Warten auf Parteyen u. s. w. benutzen, und nicht mittlerweile allotria treiben; wenn das Geschäft auf dem Collegienhause früher beendigt ist, nicht die übrige Zeit mit Herumlaufen verderben, sondern so schnell, als wenn er gerufen wäre, in die feuchtbare Einsamkeit seiner Studierstube zurückeilen, oder in den Registraturen sich die da liegende Kenntniß sammlen. Erfahrung hat es bewiesen, daß jene Berechnung — unter genauem Zurathehalten der Zeit — richtig eintrift. Ueberdem aber ist dies theoretische Studiren selbst ganz nothwendig, wenn die darauf zu bauende Arbeiten nicht seicht ausfallen sollen.

Erlaubt die Zeit nicht, die Wissenschaft oder Lehre, wozu das Geschäft auffordert, ganz zu umfassen: so hebe man nur das eben unentbehrliche aus, bemerke sich aber im Lesejournal diesen Theil, um ihn bey gelegentlicher Muße ganz für unser Bedürfniß nachzustudiren, um bey dem zweyten Anwendungsfall schon mehr vorbereitet zu seyn.

§. 543.

Es bleiben so manche Kenntnißarten übrig, die dem Referendarius noch nöthig sind; so manche Privatgeschäfte, die er nicht besorgen kann, wenn der Tag schon mit 8 litterairischen und practischen Stunden besetzt ist. Vorausgesetzt, daß er sich nicht aus der ihm oben angewiesenen Sphäre in das Labyrinth des Allesumfassenwollens wagt, werden die Erholungsstunden diese Lücken ausfüllen. Sie müssen

sen ohnedem allem Studiren und Arbeiten hülfreiche Hand leisten, wenn es practischen — im bürgerlichen Geschäftsleben brauchbaren — Nutzen bringen soll.

Freylich wird das mehreste davon nach dem oben entworfenen Etat nicht dem Studiren in Büchern unmittelbar gehören; sonst würde ihr Endzweck verfehlt. Sie sollen den Stubengelehrten, den gleichsam zum Umgange mit den Acten und Büchern isolirten Geschäftsmann in die belehrende Welt des Umgangs führen; sein Gemüth aufheitern; dem Körper Leben und neue Kraft in der Bewegung geben, und zur Erfüllung der Pflichten des Wohlstandes, der geselligen Freundschaft und des häuslichen Privatlebens angewandt — nicht aber zur Spielsucht, Entwöhnung von Thätigkeit ꝛc. gemißbraucht werden. Wer aufmerksam jede Gelegenheit zum Lernen zu benutzen weiß, der wird am Tisch — und in jeder Gesellschaft, auf dem Spaziergange, bey Reisen ꝛc. — seine Kenntniß erweitern und recht practisch machen. Er wird da oeconomische und technologische Theorie, so weit sie ihn angeht, berichtigen, den Menschen studiren, ihn richtig beurtheilen und schätzen lernen.

Bey alle dem werden im Durchschnitt täglich 2 Recreationsstunden — und an Sonn- und Festtagen mehrere übrig bleiben, die einer Erholungslectüre gewidmet werden müssen. Hier wird die laufende Geschichte uns unterhalten. Wir werden immer ein so viel möglich pragmatisches Buch der Geschichte zur Hand haben, Bücherrecensionen und andre Journale lesen, und daraus das mit unserm Studienplan Verwandte — mit Ueberschlagung des übri-

übrigen — mit Verleugnung aller unnützen Neugierde — aussondern.

Bey der Geschichte, die, wie oben Th. 2 Tit. 1. — bemerkt ist, dem Staatsbedienten die nützlichste Erholungslectüre bleibt, wird man — in der allgemeinen Kirchen- oder in der Gelehrtengeschichte — Nahrung für die Reflexion finden.

Von der Historie einzelner Staaten verdient die Preussischbrandenburgsche den Vorzug vor allen andern. Man wird die Einleitung zur **Leonhardischen** Erdbeschreibung der Preussischen Staaten, die historische Schriften Königs Friedrich II. lesen; bey den Zeitungen die Geographie wiederholen, und die Landcharten nachsehen; **Tacitus** — oder **Schmidt** Geschichte der Deutschen und **Pütters** historische Entwickelung der heutigen Deutschen Reichsverfassung mit Nutzen und Vergnügen lesen; beym Briefschreiben und Ausarbeitung kleiner Gelegenheits- und andrer prosaischen Aufsätze sich in Anwendung der Aesthetischen Theorie üben; beym Besuch der Bildergallerien, Lesung von Gelegenheitsgedichten kann das, was uns fremde von der Mythologie ist, nachgeschlagen werden ꝛc.

Ueberhaupt aber notire man das, was gelegentlich nützliche Wißbegierde reitzt, im Lesejournal, um es — so weit als nöthig — weiter zu verfolgen.

§. 544.

Für die 2te Classe der Referendarien läßt sich im Allgemeinen kein so genau abgemessener Plan ihres Studirens entwerfen. Dem einen fehlt mehr als dem andern. Jener kann, wenn sein Kopf helle ist, die versäumten Schritte noch jetzt nachholen.

Dieser muß sich vielleicht bloß auf die neuen eigentlichen Dienstkenntnisse einschränken, weil sein mittelmäßiges Genie viel Zeit zum Studiren braucht, und dem Nachstudiren der Universitätskenntnisse selbst dann unterliegen würde, wenn deren auch nur wenige noch zurückgeblieben wären. Hier muß also ein erfahrner Freund zutreten, der dem großen Geschäfte gewachsen ist: das Talent eines jungen Menschen zu würdigen, es mit dem Maaße seiner Kenntniß zu vergleichen, beydes gegen das Bedürfniß eines Justitzbedienten abzuwägen, und nunmehr näher zu bestimmen — was — und wie — er es studiren muß. An diesen Rathgeber verweisen wir jeden sich in solchem Falle befindenden Jüngling unsrer Bildungsschule. Selbst der, welcher sich zur ersten Classe zählt, frage ihn: ob er wirklich dahin gehört? — lege ihm unsern für die erste Classe entworfenen Plan — oder einen andern seinem Individuo mehr angemessenen — zur besondern Modificirung vor; so oft es bey der Ausführung stockt, nicht fort will: wende man sich von neuem zum Lehrer. Einer oder mehrere geschickte Räthe werden die besten Führer seyn; aber auch ältere Referendarien — besonders solche, die sich gleichsam selbst bildeten, können brauchbare Erfahrungssätze an die Hand geben.

§. 545.

Indessen möchte diese Classe sich schwerlich weiter, als über das eigentliche Brodtstudium des Gemeinen Preussischen Privatrechts — im Gegensatz vom Staatsrecht — jedoch mit Inbegriff des Lehn-, Geistlichen und Criminalrechts und der practischen Theile — vorbereiten können; sie muß aber in allen

Fällen

Fällen doch das §. 532 — 538 Bemerkte studiren, wenn gleich die 4te in den alleg. §§. besetzte Stunde sich bloß auf das einschränken müßte, was im **Basedowschen** Elementarwerk — zum eigentlichen Studiren desjenigen daraus, was die erste Classe schon weiß — vom Naturrechte steht.

Nicht bey jedem Subject wird die §. 324. u. ff. empfohlene Entwerfung tabellarischer Auszüge anwendbar seyn. Es wird bey der Einschaltung der ältern Preussischen und Gemeinen Rechte der Deutschen schon ein guter Theoretiker vorausgesetzt. Wer dies nicht auf der Universität geworden ist, der möchte leicht verwirrt werden; der muß allenfalls erst ein gutes Compendium des Gemeinen Rechts — z. B. des **Heineccius** Instituten und **Hellfelds** jurispr. forens. — sich recht einstudiren, und sich demnächst bloß am Preussischen Allgem. Gesetzbuche halten; die ältern Preussischen Verordnungen aber bey den Materien, wohin sie einschlagen, sich merken. Für die in der 4ten Stunde der ersten Classe empfohlene Nebenkenntnisse der Geschichte, Statistik, Geographie, Staatslehre, der mechanischen Künste wird oft nicht Zeit übrig seyn, weil hier die 4te Stunde bey dem unentbehrlichen Brodtstudio zu Hülfe genommen werden muß.

Sind aber Aussichten da, daß in längerer Zeit die der ersten Classe vorgeschriebenen Kenntnisse erworben werden können: so richte man den Plan auf 5 Bildungsjahre ein, gehe lieber später — als wieder unreif — zum großen Examen. Kann man nicht so lange Referendarius seyn: so bleibt nichts übrig, als der Aussicht auf Rathsstellen in einem Landescollegio zu entsagen, und sich auf solche Un-

terrichter einzuschränken, die nicht mehr erfordern, als was man unter diesen Umständen leisten kann.

Es ist besser, einen kleinern Wirkungskreis, den man gründlich und vollständig übersehen kann, zum Ziel der Bildung im Referendarienstande zu nehmen, als einen weiter gehenden Entwurf des Studirens mangelhaft — oder gar nicht — auszuführen; nichts gründlich zu lernen, weil man — im Verhältniß seiner individuellen Lage — zu viel lernen will.

§. 546.

Alles dies gilt noch mehr bey der 3ten Classe. Hier sind bey Entwerfung des Specialstudienplans eines hieher gehörenden Subjects zwey Fälle anzunehmen. Entweder giebt das superieure genie Hofnung, alles versäumte — oder doch das mehreste — nachzuholen. Bey diesem seltnen Fall muß der Entwurf für die 1ste Classe — in Ansehung der Zeit sowohl als der Objecte — erweitert werden. Oder es ist von dem Genie nichts ausserordentliches zu erwarten. Dies erfordert dann grade die entgegengesetzte Operation. Man gebe die Idee ganz auf, aus solchen Jünglingen mehr — als Subalternbediente — zu bilden. Vergebens wird mehrentheils jede Mühe für einen höhern Standpunkt seyn.

In 2 Jahren können diese sich zu dem bilden, was nur aus ihnen werden kann. Sie müssen daher von den übrigen Auscultatoren gleichsam abgesondert werden; Sprachkenntniß, Styl und Rechtschreibung zur Nothdurft für dies Bedürfniß müssen sie sich im Lateinischen und Deutschen durch einen eigenen Lehrer erwerben, und dazu täglich eine Stunde

de im ersten Jahre widmen; in der zweyten Stunde muß die mangelhafte Kenntniß im Rechnen, ohne welches sich kein Subalternbedienter behelfen kann, eben so durch besondern Unterricht erworben — und bis zur Fertigkeit ein Jahr lang geübt werden.

Die dritte Stunde sollen sie das §. 532. für die erste und zweyte Stunde des ersten Quartals Bestimmte ein ganzes Jahr hindurch treiben, und die vierte Stunde in drey Monathen nach der Bemerkung des §. 532. anwenden; in den übrigen neun Monathen aber sich mit dem allgemeinen Gesetzbuche in der vierten Stunde beschäftigen.

Im zweyten Jahre werden sie aus der Proceßordnung und andern Landesgesetzen das genauer studiren, was zum Amte eines Secretarii, Registrators, Calculators, Rendanten rc. gehört; dabey ihr Gedächtniß vorzüglich zu üben sich bemühen, und dabey Bücher lesen, die in diesen Kenntnissen theoretisch - practischen Unterricht geben.

§. 547.

Wir warnen also nochmals die Referendarien der ersten Classe — jene edlen Jünglinge, die eine brennende Begierde nach ausgebreiteter Gelahrtheit besitzen: sich ja nicht auf das Lesen und Studiren aller in diesem Handbuche angezeigten Bücher einzulassen, oder gar die Wissenschaften zu studiren, die wir in der Wissenschaftstabelle nur zur historischen Nachricht genannt — jedoch ausdrücklich in dem 2ten und 3ten Theil von dem Umfange der dem Justitzbedienten brauchbaren Kenntnißarten ausgeschlossen haben. Sie werden sich aus der kurzen in diesem Handbuche entworfenen Schilderung überzeugt haben: wie viel schon zu ihren unentbehrlichen — und unmittelbar fürs Dienst- und Privatleben

leben nützlichen — Kenntnissen gehört; und daß alle anhaltende — vielleicht dem lebhaften und sinnlichen jungen Staatsbedienten manches schwere Opfer kostende — Thätigkeit erfordert wird, alles dies in dem verhältnißmäßig kurzen vierjährigen Zeitraume des Referendarienamtes gründlich zu lernen. Begnügen Sie sich damit: daß, — wenn sie dies wissen und richtig anwenden, — der Nahme eines verständigen — seinem Fache ganz gewachsenen Geschäftsmannes — eines brauchbaren Dieners des Staats — und eines seine Rolle im Privatleben ausfüllenden Bürgers — Ihnen nicht entstehen kann! Wenn gleich die Gelehrten Sie nicht in ihren Zirkel einweihen: ehren und schätzen Sie die Gelehrten um desto eher, von Ihnen neuen Zuwachs ihrer Berufskenntniß im Umgange und Büchern zu sammlen. Wer im Dienst seine Pflicht ganz erfüllen will, der wird nichts anders studiren, als was ihm in Geschäften nützt. Jede unnütze weitere Ausbreitung ist unverantwortliche Verletzung jener Pflicht; bringt Aufmerksamkeit, Wißbegierde und Fleiß aus dem rechten Geleise, und macht aus dem, der ein ehrwürdiger Staatsbedienter werden soll, einen Charlatan.

Mehrere Bücher über eine Lehre — über eine Wissenschaft — muß man kennen, um sie gelegentlich nachzuschlagen, eins mit dem andern zu ergänzen; sie dürfen aber deshalb nicht alle wörtlich durchstudirt werden. An ein Handbuch muß man sich halten, und dies mit dem Rathe eines Sachkundigen unter mehreren wählen.

§. 548.

Dagegen aber wird man nach Ablauf der vier gutbenutzten Referendarienjahre ja nicht aufhören müssen, das Studiren fortzusetzen. Wenn gleich ein

ein wirklich anvertrautes Amt uns mehr Dienstbeschäftigung giebt, und wenig Zeit zum Studiren übrig läßt: so muß man sich schlechthin nicht ganz davon entwöhnen. Theils sind noch viele Theile unsrer Personalencyclopädie übrig, die dann noch nachgeholt werden müssen; theils ist beständige Wiederholung — durch längeres in der Schule der Praxis immer mehr reifendes Urtheil und Uebung — verfeinerte Berichtigung der alten Begriffe und fortdaurende Bekanntschaft mit der sich ausbildenden Litteratur — nothwendig, wenn man nicht zu einem bloßen Empiricus heruntersinken — und gegen sein mit jedem Jahre fortschreitendes Zeitalter der Amtslitteratur zu sehr zurückbleiben will. Da sind dann die besten alten Theorien oft nicht mehr anwendlich. Man kann nicht junge Leute bilden und prüfen, wenn man nicht einigermaßen mit dem Gange der neuen Erscheinungen in der gelehrten Welt Tritt hält, sie beobachtet, prüft und benutzt.

Viele Geschäftsmänner zieht der Hang zur Dienstthätigkeit so sehr vom Studiren ab, daß sie sich unnütze Geschäfte machen, um nur die leeren Stunden auszufüllen, die sie mit dem fortgesetzten Sudiren besetzen könnten und sollten; oder zu Zerstreuungen eilen.

Der Mensch will — besonders in den ältern Jahren — lieber den Lehrer als den Schüler machen. Es kitzelt seine Eigenliebe: im richterlichen Amte — in öffentlichen Geschäften — den Ton anzugeben, zu reformiren, andre zurecht zu weisen, und seine Einsichten — seine Behauptungen — mit dem Stempel der Amtsautorität bezeichnet — in Umlauf zu bringen. Er glaubt sich auf einem über andre erhabenem Standpuncte, den er nicht gerne verläßt, um von andern zu lernen. Der Gelehrte,

lehrte, den er in der Jugend schätzte, dem er die Grundlage seiner ihn zum Staatsdienst führenden und geschicktmachenden Geistesbildung verdanket, erscheint ihm in kleinem Lichte. Der Gedanke: daß einzelne Lehren der Stubentheorie sich unanwendbar und unrichtig fanden, trennt gar leicht das Band, welches jeden Geschäftsmann mit dem Gelehrten verbinden sollte, um Hand in Hand zum Wohl der Menschheit zu wirken, und die Scheidewand zu zerstören, die die Speculationen von der Anwendung und Erfahrung trennt, jeder eine abgesonderte Laufbahn anweiset, wodurch beyde oft irre geführt werden; wenn sie mit vereinigter Kraft sich leichter und sicherer dem Ziele der theoretischpractischen Wahrheit nähern könnten. Der Staatsbediente, der sich ganz den Dienstgeschäften widmet, nur so das Nothdürftigste bey dieser Gelegenheit studiret, nichts als Acten und neuerscheinende Gesetze lieset, wird nicht allein in dem Umgange mit der Welt manche Beschämung fühlen, sondern auch in seinem Fache die Fesseln des Vorurtheils und der Unwissenheit tragen, die seinen thätigen Geist niederdrücken, ihn in der Sphäre des alten Schlendrians gefangen halten.

§. 549.

Neue Ideen, Erfindungen beßrer Gesichtspunkte, die ein Object des Dienstes in verändertem hellerem Lichte darstellen, kürzere als die bisher betretene Wege zu diesem oder jenem Ziel zeigen, — können nicht ganz das Werk eines einzigen hellen Kopfes seyn. Es müssen sich Gelehrte und Geschäftsmänner dazu die Hand biethen. Soll dies geschehen, so müssen sie sich schätzen und lieben, sich einander im Umgange und Schriften mittheilen. Der Gelehrte wird sich dem der Kunstsprache und des abstrakten Idealsystems entwöhnten practischem Juri-

sten

sten mit Achtung und Zutrauen nähern, wenn er sieht, daß er ihm willkommen ist, daß er für seinen Lehrton Sinn hat. Der Practiker kann ihn aber nur so beyfällig empfangen, nur von ihm aufgesucht werden, wenn er sich nicht ganz der Bekanntschaft mit der Litteratur entzogen, nicht aufgehört hat, neben den Geschäften zu lesen, und im eigentlichen Verstande weiter zu studiren. Nur dann wird der Gelehrte von Metier seine Erfahrungen und practische Bemerkungen der nähern Erwägung werth halten; sie zur Berichtigung seiner Theorien benutzen, wenn der Mann, der sie mittheilt, kein bloßer Practiker — sondern auch ein Freund und Kenner der Theorie ist. Mit jedem Fortschritte der Aufklärung verlieren die alten Systeme etwas von ihrer Brauchbarkeit, wenn sie nicht beständig verhältnißmäßig ausgebessert, hin und wieder eingeformt — hier erweitert — dort eingeschränkt werden. Erfährt der Geschäftsmann nichts von dergleichen Begebenheiten in dem Reiche seiner Subjectivlitteratur so kann er unmöglich im Amte mit wahrem Nutzen wirken. Er fürchtet mit Recht, Blößen unverzeihbarer Unwissenheit zu geben, wenn er sich dem Gelehrten nähert; und entfernt sich daher ganz von der Quelle, die seinem Geiste Nahrung und Stoff zur bessern Amtsverwaltung eröffnet. Bleibt er aber in der Bekanntschaft mit der Litteratur: so wird der Gelehrte jene Mängel nicht rügen, die nothwendige Folge der Dienstthätigkeit sind; vielmehr Belehrung mit Werthschätzung dessen, der sie sucht, ertheilen, und gleichsam nur mit andrer — wieder vom Geschäftsmanne eingesammleter — Erfahrung vertauschen.

§. 550.

Nicht bloß dies Mitgehen mit der lebenden gelehrten Welt macht fortgesetztes Studiren nothwendig

dig, sondern es erfordert auch das weitere Eindringen in das nähere Detail einzelner Theorien, die auf Schulen und Universitäten oder im Referendarienstande gepflanzt wurden, und im Geschäftsleben sorgfältig gewartet werden müssen, um in Geschäften sichere Führer zu werden, ihre weitere Ausbildung und Berichtigung. Schon der Referendarius wird durch die Uebung in Geschäften über den wahren Endzweck seines Studirens näher belehrt; er wird in seinen Universitätskenntnissen manches berichtigen — umformen — anders stellen müssen. Noch mehr aber ist dies der Fall beym weitern Hinaufsteigen auf der Stuffenfolge der Dienstgeschäfte.

Vieles von dem, was im 2ten Theil auf die Zeit des männlichen spätern Alters — z. B. von der Landwirthschaft — Privatpädagogik — Hausarzneykunde u. s. w. — verwiesen worden, muß sodann nach dem Maaße des sich einstellenden Bedürfnisses noch gelernt werden.

Es gehören auch hieher alle Kenntnisse, die nicht in dem Lectionsplan der Referendarien mit aufgeführet — aber doch nach dem 2ten Theil dem Justitzbedienten im Dienst überhaupt — oder durch besondre Veranlassungen — brauchbar sind.

Es wird daher der wirkliche Staatsbediente — 1. das Th. 2. Tit. 9. beschriebene System seiner Particularstaatslehre bearbeiten, und sich bey jeder Lehre, die in seinen Anwendungsbezirk gehört, die davon handelnden Schriften mit Auswahl bekannt machen, ihren Vortrag reiflich durchdenken, und mit ihrer Anwendung vergleichen. Hier wird ihm die Geschichte dieses oder jenes alten oder neuen Volks Materialien liefern; dies also die beste Veranlassung ihres Studirens seyn. — 2. Er muß sich auf die nähere Kenntniß der Particularhistorie, Geographie und Statistik seiner

Pro-

Provinz oder Orts und einzelner Institute ꝛc. einlassen; ferner — 3. Das Provinzial- und Localrecht genau studiren, mit einem Wort — alles das sich zueignen, was für das Referendarienstudium zu schwer — oder zu früh war, doch aber demjenigen, der sich in den Grenzen des seiner Privat- und Dienstlage Brauchbaren hält, in dieser Absicht nützet.

Endlich aber können verschiedene Umstände die Verfolgung einzelner Lehren aus den — an sich uns nicht unmittelbar im Ganzen interessirenden — Wissenschaften empfehlen und nothwendig machen. — So kann eine Feuersbrunst zum Beobachten der zweckmäßigen Löschungsoperationen — zum Studiren der davon handelnden Theorien — auffordern. — Der Menschenfreund, der einen Ertrunkenen oder sonst Verunglückten rettete, empfiehlt das Studium der von ihm angewandten Mittel. —

Das Vergnügen, welches ein Freund durch Anordnung dieser oder jener uuschuldigen Feyerlichkeit veranlaßte, kann aufmerksam machen, uns mit den Kenntnissen zu versehen, die er dabey anwandte, uns um ästhetischen Geschmack zu bemühen — u. s. w.

§. 551.

Man wende nicht ein: daß der Preussische Justizbediente zu sehr mit Arbeiten überhäuft sey, um noch Zeit zum Privatstudiren übrig zu haben, wenn er im Dienst alles gründlich und schnell leisten will. — Er wird allerdings weniger Muße dazu — als der Referendarius — haben, aber die Länge der — bis zum letzten Schritt seiner Geschäftsthätigkeit — seines Lebens — reichenden Zeit ersetzt hier das, was jeder einzelne Tag nicht gewähret.

Hat er seine Bildungsjahre gut genutzt, dort sich zur Einhaltung des den Referendarien oben entworfenen

nen Zeit- und Beschäftigungsetats gewöhnt: so wird er ihn auch künftig genau in der Regel erfüllen. Wenn der Referendarius — mit untermischtem Studiren — vier Stunden täglich zum Dienst verwendet: so wird sein grösserer Geschäftsumfang höchstens sechs Stunden — durchschnittsweise berechnet — erfordern, und zwey zum eigentlichen Privatstudiren — und demnächst noch neun — zu den Erholungen und zu dem beyläufigen Studiren übrig lassen. Dieser Zeitraum ist so groß, daß er füglich noch bey häufigen Dienstgeschäften zwey Stunden diesen abtreten kann.

§. 552.

Wir schliessen diese Unterhaltung mit dem Theilnehmenden Gefühl für das wahre Wohl unsrer jungen Freunde, welches den ersten Gedanken dazu erweckt — und jeden Federstrich der Ausarbeitung geleitet hat. Benutzung der hier gegebenen Winke wird unsre gute Absicht belohnen. Nähere Aufklärung des im allgemeinen gesagten — für das besondre Bedürfniß derer, die sich der hiesigen Regierung zur Bildung anvertrauen, wird uns angelegentliche Pflicht bleiben — eine Pflicht, deren Erfüllung unsre Amtsbrüder bisher so thätig erleichterten; deren Leistung bey vielen unsrer Zöglinge nicht ohne Erfolg geblieben ist.

Wohl uns! wohl Ihnen! uns innigst Theure Leser, für die wir schrieben: wenn dieses Buch eins von den Mitteln zu dem großen Zweck wäre, Sie hienieden zu moralischglücklichen, sich — Ihren Mitbürgern — und dem Staate — nützlichen — zu Ihrem Berufs- und Privatleben geschickten — Menschen zu bilden, und hierauf jenes nach dem Tode auf Sie wartende Glück zu bauen, welches das wahre Ziel aller irdischen Bemühungen ist.

Al-

Alphabetisches Nahmenregister

der

in diesem Handbuche genannten und der anonymischen

Schriftsteller.

Die beygesetzten Zahlen bedeuten die Seite, wo der Autor, oder das anonymische Buch vorkömmt.

A.

Abel, Deutsche Alterthümer. 321.
Aberglauben, Grab desselben. 510.
Abbt, Fragment einer Portugiesischen Geschichte. 288.
— — vom Verdienst. 344.
— — Gedanken von dem Studium eines jungen Herrn von Stande. 359.
Achenwall, Jus naturae. 625. 626.
— — — Geschichte der Europäischen Staaten im Grundriß. 286.
— — — Staatsverf. d. heutigen vornehmst. Europ. Reiche. 267.
Adair, Jac. Maketric, philos. medicin. betr. über die Naturgeschichte des Menschen von Michaelis übers. 403.
Adel, vom. 816.
Adlung, über den Deutschen Styl. 375. 412.
— — Geschichte d. Cultur des menschl. Geschlechts. 269.
— — Deutsche Sprachlehre. 372.
Afsprunk, s. Isocrates
Alberti, Syst. jurispr. medicae. 643.
Alembert über den Umgang d. Gelehrten und Großen. 346.
Allgem. deutsche Bibliothek. 88. 335. 353. 614.
— — Geschichte d. Europ. Staaten, ein Lesebuch. 287.
— — jur. Litt. Zeitung v. Malblank u. Siebenkees. 616.
— — jur. u. staatswissensch. Litt. Zeitung. 614. 615.
— — Litt. Zeitung, Jenaische. 88. 614.
— — Weltgeschichte Gutriesche. 261. 288.
— — — — — Hallesche. 261.
Andre u. Bechstein gemeinnützige Spatzierg. 135.
Anhang z. Corp. jur. Fr. de 1781. manuscr. 904.
— — z. Project des Cod. jur. Fr. 698. 699.
Anleitung zu einem Gespräch von Hauptverbrechen. 358.
Annalen d. Juden, s. Juden.
— — s. Klein.
Antimachiavell. 466.
Anton, üb. Lage, Sitten u. Völkersch. Germaniens eine Uebers. u. Commentar des Tacitus. 278. 279.

d'Anville, Charten z. alt. Geographie, Handbuch d. alt. Erdbeschreib. nach Anleit. ders. 282. Auszug daraus s. Auszug.
Anweisung z. Abfass. rechtl. Auss. in Gesch. d. willk. Gerichtsbkt. 795.
Archenholz, Geschichte d. 7jährigen Krieges. 101.
— — — über England u. Italien. 101. 290.
— — — brittische Annalen. 101. 291. 328.
— — — Minerva. 289. 329.
Archiv, s. Heyler.
— — s. Schlettwin.
— — d. Erziehungskunde. 357.
Aristoteles, de republ. 465.
— — — oeconomicus übers. v. Hugo. 465.
Armee, Preuss. jährl. Nachrichten von derselben. 302.
Arzneykunde, der gerichtl. u. der medic. Polizey-Magazin. 508.
Assecuranzen, das Recht der, u. Bodmereyensystem: vorgetragen. 832.
Aufklärung des Landmanns, Versuch üb. dies. 511.
— — — des Landmanns über. 511.
— — — u. Ausbildung, allg. Ideen dazu für jede besondre Menschen-Classe. 512.
— — — Ideen üb. die Gefahr d. eingeschränkten. 511.
Auserlesene Bibliothek, s. Bibliothek.
Auszug aus d'Anville Handbuch. 282.

B.

Bach, hist. jurispr. rom. 656.
Bachmann, Statistik d. Preuss. Staaten. 300.
Baco, v. verulamio Versuche von d. Ehe. 519.
Balthasar, apparat. diplom. histor. Pommerscher Gesetze. 850. 867.
— — — v. auswärt. Rechten Pomm. Städte. 852. 867.
Basedow, praktische Philosophie. 18. 20. 58. 342. 345. 421.
— — — Elementarwerk. 131. 132. 144. 316. 322. 323. 324. 353. 377. 403. 904. 919.
— — — Methodenbuch. 353.
— — — Agathocrator oder Prinzenerziehung. 359.
Bastholm, s. Holberg.

Bat-

Batteux, Einl. in d. schönen W. u. K. von Ramler übers. 410.
Batzko, Handb. d. Gesch. und Erdbeschr. Preussens. 306.
Bauart, zufäll. Gedanken üb. nützl. u. bequeme auf dem Lande v. G. F. G. L. (bekannterm. Lange). 435.
Baumer, medicina forensis. 643.
Bayreuth, Nachricht davon. 309.
Beccaria, v. Verbr. u. Strafen. 504.
Bechstein, s. Andre.
Beck, Versuch einer Staatspraxis. 792.
— — kurze Anleit. z. Weltgeschichte. 260.
— — Anl. z. Kenntniß d. allg. Welt- u. Völkergesch. 260.
Becker, Gedanken u. Erläut. üb. das Kirchenrecht bey Gelegenh. des Böhmerischen Comp. 775.
— — Noth- u. Hülfsbüchlein. 516.
Beckmann, Grunds. d. Deutschen Landwirthsch. 424. 463.
— — — Anleit. z. Technologie. 430.
— — — Anl. z. Handl. W. für Polizey- u. Camer. Bdte 2c. 439. 467.
Behmer, jus controv. 619. 721.
Behrens, s. Hoff.
Beyträge z. jur. Litt. in Preuss. Staaten. 18. 620. 693. 721. 784. 785. 862.
Bell von einer starken Bevölkerung. 507.
Benkendorff, s. oeconom. forensis.
Bensler Gesch. d. neuesten Weltbegebenh. 327.
Berger, oeconom. juris. 735. 757.
— — Synchr. Universalhist. d. vornehmst. Europ. Reiche. 316.
Bergius, Cameralbiblioth. 463.
Bergmann, Anf. Gründe d. Naturgesch. 397.
Berlin, Nachricht des Joach. Gymnas. das. 361.
Berliner Monatsschrift. 149. 521.
— — Briefsteller fürs gem. Leben. 415.
— — Beytr. z. Landwirthsch. 429.
Bernoulli Zusätze zu Volkmanns Gesch. v. Italien. 294.
Bertoch, promtuar. juris. 618.
Bertram, Geogr. v. Ostfriesl. herausgeg. v. Normann. 308.
Beughein, jur. Litteratur. 613.
Bibliothek, allg. Deutsche, s. Lit. A.
— — — allg. für Schul- u. Erzieh. Wesen. 357.

Bibliothek, auserles. d. neuest. deutsch. Litt. 88.
— — — der Geschichte d. Menschh. 285.
Bielefeld, Staatsklugheit. 452. 466.
Biener, Comment. de orig. et progress. leg. juriumque Germ. 610.
Bilguer, Nachr. üb. die Hypochondrie. 405.
Blattereinimpfung, Empfehlung ders. 405. 406.
— — gerechtfertigte Einimpfung. 405.
Blitz, v. dems. u. v. Wetterableitern. 399.
Blum, Spatziergänge. 101.
— — — — neue. 101.
Bock, wirthschaftl. Naturgesch. des Königr. Preussen. 307. 399.
— — Lehrbuch d. Erzieh. Kunst. 352.
Bockmann, üb. Blitzableiter. 399.
Bode, Einl. z. Kenntniß des gestirnten Himmels. 253.
— — Einl. z. Kenntn. d. Erdkugel. 253.
Böhmer, princ. jur. Can. speciatim jur. eccles. 663. 775.
— — Instit. jur. Can. mit Carrachschen Anmerk. 662.
— — Corp. jur. Canon. 664.
— — princ. jur. feud. praesertim Longob. quod per Germ. obtinet. 666. 767. 771.
— — Jus eccles. protest. 775.
— — Elem. jurispr. crim. comm. cum Const. Cr. Car. 782.
— — Meditat. in Const. Crim. Carol. 782.
Böttcher, statist. Uebersichtstab. d. Europ. Staaten. 267.
Bohne, vierfacher Beytr. z. Preuss. Seerecht. 440. 833. 834.
— — wohlerfahrner Kaufmann von Ebeling. 439.
Boisy, üb. Sittlichk. des Theaters. 522.
Bonnet, Betracht. üb. d. Natur. 398.
Borgstede, Beschreib. d. Mark Brandenb. 307.
Borheck, Anl. z. bürgerl. Landbaukunst. 434.
— — s. Cicero.
Borhecks der beyden — Adreßcomtoir für Schul- u. Erzieh. Sachen. 357.
Braunschweigisches Journal. 357.
le Bret, Gesch. v. Italien. 294.
— — Ausz. daraus in d. Allg. W. G. 294.
Briefe eines reisenden Sachsen aus der Schweitz. 102.

Brüggemann, Beschreib. v. Pommern. 311. 312. 314. 399. 856.
Brunnquell, Gesch. d. Gesetze. 610.
Buchholtz, Beytr. z. gerichtl. Arzn. Gelth. u. medicinsch. Policey. 508.
— — — Gesch. der Churmark Brandenb. 301.
— — — neue Brandenb. Gesch. v. Heinatz edirt. 301.
Buchhorn, von Registraturen. 807.
Buder, bibliotheca iuris selecta. 613.
Büffon, Werke d. Naturgesch. 398.
Büsch, Mathematik fürs bürgerl. Leben. 366.
— — vom Geldumlauf. 325. 497.
— — Encycl. d. hist. phil. u. mathem. Wissensch. nach Reimarus Grundr. 137. 144. 154. 156. 158. 160. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 173. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 198. 199. 200. 201. 226. 227. 228. 231. 242. 243. 264. 266. 282. 315. 316. 324. 340. 344. 363. 904.
— — Grundriß d. Gesch. d. neuest. Weltbegebh. 158. 159. 160. 164. 327.
Büsching, Unterricht in d. Naturgesch. 396.
— — — Grundriß d. allg. Haushalt. Wiss. 355. 422.
— — — dergl. für die Jugend. 355.
— — — neue Erdbeschreibung. 256.
— — — Ausz. aus ders. 256.
— — — Geschichte d. jüdischen Religion. 281.
— — — Topographie d. Mark Brandenb. 307.
— — — Wöchentl. hist. geogr. Nachrichten. 328.

C.

Campe, üb. Mittel d. Industrie ꝛc. nebst Beyl. v. Prof. Struve. 507.
— — Briefe aus Paris z. Zeit d. Revolution. 289.
— — kleine Seelenlehre für Kinder. 343. 356.
— — Sittenbüchlein. 344. 356.
— — Teophron od. d. Rathgeber für die Jugend. 355.
— — Allg. Revision des Schul- u. Erzieh. Wes. 356.
— — über Empfindsamkeit. 358.
— — Sammlung einiger Erzieh. Schriften. 359.
Cancrin, Recht des Eich- und Sicherpfahls. 840.

Canzler, Memoires ect. du Royaume de Suede. 292.
— — Nachrichten v. Schweden. 292.
— — wöchentliche geogr. Nachrichten. 328.
Carrach, Anmerkungen üb. Böhmer Inst. jur. Can. s. Müllers Entwurf.
Catteau, Tableau gener. de la Suede. 292.
Cicero, epist. ad familiares übers. v. Borheck. 465.
Claproth, jurispr. heurematica, auch deutsch übers. 794.
— — — Civilproceß. 800.
— — — Grunds. v. Rechnungen, Rescr. Bericht. Memorialien und Registrat. 807.
— — — Entwurf eines Gesetzbuchs. 503.
Cleve, s. westphäl. Provinzen.
Chicane, Grab ders. 525.
Choiseul, Reisen durch Griechenl. 284.
Cocceji, jus controv. 619. 696. 799.
Codex, Frider. s. Project.
la Combe, Gesch. d. Staatsveränd. des Russisch. Reichs. 293.
Cornelius Nepos. 273.
Corpus const. March. et Pruss. brandenburg. novum. 687. 688. 691. 692. 693. 694. 696. 699. 700. 701. 704. 705. 706. 710. 711. 712. 718. 851.
Corp. jur. Frid. de 1750. s. Project.
— — — — — 1781. — 695. 707. 708. 709. 801.
Coyer defense et developpement de la noblesse commerciant. 521.
Cramer, Pommer. Kirchenchronik. 312.
Crevier und Lebeau hist. ancienne. 271.
Criminalgesetze v. Geist ders. 504. 784.
Christiani, Bestimmung der Würde und Bildung christlicher Lehrer. 514.
— — — Fortsetzung der Millotschen allg. W. Gesch. 260.
— — — Geschichte der neuest. Weltbegebenheiten. 327.
Curtius. 273.

D.

Dähnert, Sammlungen Pommer. Urkunden und Landesgesetze. 312. 851.
— — — Pommer. plattdeutsches Wörterbuch. 380. 857.
Dalin, Geschichte des Reichs Schweden. 292.

Damm, Einl. in die Röm. u. Griech. Göttergesch u. Fabellehre. 323.
Daries, Gedanken von den Grenzen des Rechts der Natur. 624.
— — Inst. jurispr. univers. 627.
— — Inst. jurisprud. priv. rom. germ. 756. 758.
— — Einleitung z. Bielefeldschen Staatsklugheit. 447. 466. 500.
— — erste Gründe der Cam. Wiss. 466.
Deformais abbrégé chronol. de l'hist. d'Espagne. 288.
Degen, erste Gründe d. brauchbarst. Wissensch. für jedermann. 147.
Deguiges, Beschreib. d. Hunnen. 285.
Denis, Einl. in die Bücherkunde. 140. 266.
Deutsche Encyclopädie. 148.
— — gemeinnütz. Archiv. 150.
— — Merkur. 149.
— — — — neuere. 149.
— — Monathsschrift. 150.
— — Musäum. 149.
Dictionnaire encyclop. 148.
Diderot, Code de la nature. 503.
Dietrich, Anweis. z. Glückseeligk. nach d. Lehre Jesu. 356.
Dieze, Gesch. v. Spanien u. Portugall in der allgem. Welt-Gesch. 261.
Diogenes, der neue. 347.
Dohm, über den deutschen Fürstenbund. 748.
— — üb. bürgerl. Verbesserung d. Juden. 515.
Donnerwetter, bey nahem, Vorsichtsregeln v. Lichtenberg. 399.
Dreger, Codex diplom. pomeraniac. 850.
Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. 308.

E.

Ebeling, Versuch einer Logik. 21. 31. 36. 42. 50. 342. 902.
— — Römische Kaisergesch. ein Lesebuch für die Jugend. 271.
Eberhard, vermischte Abhandlungen. 407.
— — — Theorie d. schönen Wissensch. 410.
— — — vom physischen Aberglauben u. Magie. 510.

Eberhard, von dem Begriff d. Philosophie u. ihren Theilen. 333.
Ebert, Unterweis. in den philosoph. u. mathem. Wissensch. 146.
Eckarthausen, üb. Einfluß d. schönen Wissensch. auf Rechtsgelahrtheit. 408. 639.
Eckhardt, hermenevticae Libri II. 640.
— — Experim. Oeconomie v. Suckow umgearbeitet. 424. 452.
Eckermann, üb. die Zufriedenheit. 346.
Ehler, üb. die Sittlichkeit d. Vergnügungen. 346.
— — von den nothwendigen Erfordernissen zur Verbesserung d. Schulen. 359.
— — Samml. kleiner Schul- u. Erzieh. Schriften. 359.
Ehrenthal, daß die Glückseeligk. des Staats ohne Wissenschaften nicht zu gründen. 516.
Eidesleistungen, über dieselben. 513.
Elert, Naturlehre für die Jugend. 397.
Engel, Philosoph für die Welt. 101. 347.
Engelbrecht, select. consult. 854.
— — — observ. forens. 855.
— — — introd. in notit. jur. feudal. pom. suetic. 861.
Erbauungen für jedermann für das Bedürfniß unsr. Zeiten. 389.
Ernesti, archaeologie. 322.
— — Uebers. des Tacitus v. Deutschl. Lage, Sitten u. Völkersch. 278. 279. 917.
Ernsthausen, Abriß eines Policey- u. Finanzsystems. 444. 455. 466. 473. 495. 500. 505. 506. 523. 529. 531. 905.
Errleben, Anf. Gründe d. Naturgesch. neu edirt v. Gmelin. 397.
— — — Anf. Gründe d. Naturlehre mit Zusätzen v. Lichtenberg. 366. 397.
Erziehung d. Jugend, Verdienst eines Regenten um dieselbe. 358.
— — — üb. dieselbe mit Nachr. v. d. Neuruppin. Schule. 361.
Eschenburg, Lehrbuch d. Wissenschaftskunde. S. Nachtr. z. unserm Vorbericht. 414. 415. 904.

Eschen-

Eschenburg, Entwurf u. Theorie einer Litt. d. schönen Wiss. 211. 212. 213. 410. 411. 904.
— — — Beyspielsamml. zu dieser Theorie. 410.
— — — Handbuch d. class. Litt. 146. 381. 410.
Eutropius, breviarium hist. rom. 271.

F.

Faber, Alterthümer d. Hebräer. 322.
Fabri, Handb. der neuesten Geogr. 255.
Fabricius, bibliographia litteraria. 320.
Feder, Logik u. Metaphysik. 332. 340.
— — practische Philosophie. 340. 344.
— — üb. Unterricht verschied. Religionsgenossen in gemeinsch. Schulen. 358.
— — Neuer Emil. 139. 352.
Ferber, polit. Betracht. üb Bevölkerung. 507.
Ferguson, Gesch. d. bürgerl. Gesellschaft. 490.
— — — Gesch. des Fortg. u. Unterg. d. Röm. Republik. 271.
Ferraras, hist. d'Espagne — auch Deutsch übers. von Baumgarten, Semler u. Bertram. 288.
Feyertage, deren Apologie. 513.
Filangieri, System d. Gesetzgebung. 47. 466. 476. 495. 496. 497. 498. 500. 501. 507. 509. 522. 523. 528. 529. 609. 908.
Fischbach, Städtebeschreib. der Mark Brandenb. 307.
Fischer, Lehrbegr. sämmtl. Cameral- u. Polizeyrechte. 581. 812. 813. 838. 839.
— — s. Litt. G. Beytr. des öffentl. Gottesdienstes.
Förster, Predigten üb. häusl. u. gesellschaftl. Angeleg. z. Familienerbauung. 338.
— — s. Göttingsches Magazin.
Fontenelle, Dialogen üb. die Mehrh. d. Welten mit Bemerkungen v. Bode. 252.
Forster, Gesch. d. Engl. Seereisen. 101.
Fragmente üb. Schul- u. Erzieh. W. bey den alten u. neuen, s. Gedicke.
Frank, System einer medicin. Policey. 508.
— — nov. syst. chronolog. 316.
Freyesleben, Corp. jur. Civil. acad. 658. 666.

Freies-

Freiesleben, Corp. jur. Canon. 664.
Friedberg, Müller Philosophie d. Staatsw. 494.
Friedrich II König v. Preuss. hinterlass. Werke. 101. 300. 332. 466. 477. 917.
— — — Memoires de Brandenb. 101. 300. 332. 917.
Frisenius, üb. Austheilung der Ehre im Staat. 521.
Frike, Grunds. des Rechts d. Handwerker. 827.

G.

Gabke, Stadt- u. Bürger-R. 818.
— — Dorf- u. Bauern-R. 822.
Gadebusch, Schwedischpom. Staatskunde. 292.
— — — Grundr. d. Pom. Geschichte. 311.
Galanti, hist. geogr. Beschreib. beyd. Sicil. aus dem Italiän. v. Jagemann. 294.
Gallus, Handb. d. brandenb. Gesch. 301. 307.
Gatterer, Abr. d. Univers. Hist. 258. 260. 282.
— — — Weltgesch. in ihrem ganz. Umf. 260. 280. 282.
— — — Abr. d. Geogr. 284.
— — — Abr. d. Chronol. 316.
— — — synopsis hist. univers. 316.
— — — Abr. d. Genealogie. 318.
— — — Handb. d. neuest. Geneal. u. Heraldik. 324.
Gebauer, Portugies. Gesch. 288.
Gebhard, allg. Gesch. v. Dännem. u. Norwegen. 261. 291.
— — — Gesch. v. Ungarn in d. allgem. W. G. 295.
Gedicke gesamml. Schulschriften. 359.
— — — neue Nachr. v. Friedrichwerd. Gymnasio. 361.
— — — Aristoteles u. Basedow od. Fragm. üb. Schul- u. Erzieh. W. d. alten u. neuern, 359.
Gerken, Codex diplom. Brand. 686.
Germershausen, Hausvater. 425.
Gesetzbuch: Russisch Kayserl. Instruct. dazu. 503.
— — — Entw. des allg. Preußl. 555. 590. 622. 624. 627. 683. 716.
— — — Allg. Preußl. für sämmtl. Staaten. 545. 546. 552. 715. 785. 821. 824. 829. 834. 839. 842. 902.
Gesetze, Versuch üb. dieselben. 503.
Gesetzgebung, Entw. d. allg. Grunds. ders. 503.
— — — — Wahrer Geist ders. 503.

Gesetzsammlung, chronologische v. Pommern. Manscr. 856. 860. 866.
— — — — — systemat. v. Pommern. Manuscr. 855. 860. 866.
Gesner, prim. lin. Isagoges in erud. univ. 139. 142. 352.
— — — das kleinern Werk der Isagoge. 140.
Gesterding, Litter. des Pommers. Lehnrechts. 852. 854. 856. 861.
Getraide, v. dessen gesetzt. Preis u. Handel. 523.
Gibbon, Gesch. d. Abnahme u. des Verfalls des Röm. Reichs 2 mal übers. 272.
Gildemeister, jur. Encycl. u. Methodol. 548. 585.
Gillies, s. John Gillies.
Gilly, Charte v. Pommern. 312.
Globig, v. d. Criminalgesetzgebung. 504.
Glück, introd. in stud. hist. legum positiv. 610.
— — praecogn. jur. ecclef. posit. germ. 775.
Godofred, (Dyonysius) Corp. jur. civil. 658.
Goertze, Briefe üb. Basedow Agathokrator. 359.
Goguet, Weltgeschichte. 280.
Goldbeck, Topographie v. Ost- u. Westpreussen. 306.
Goldschmidt, Gesch. von England vermehrt v. Schröck. 290.
Goufier, Reisen durch Griechenl. 284.
Goßler, Nachr. seiner Vorles. üb das Gesetzbuch. 584. 725.
Göttingsches Magaz. d. Wissensch. u. Litter. v. Lichtenberg u. Forster. 150.
— — — — für Industrie u. Armenpfl. v. Hermes, Salzmann, Fischer. 526.
— — — — historisches von Meiner und Spittler. 269.
Gottesdienst, Beytr. z. Verbesserung des öffentl. v. Hermes, Fischer, Salzmann 514.
Greifswaldische, Samml. Pom. Urk. 312.
Grellmann, Staatskunde v Deutschland. 299.
Grenn, Grundr. d. Naturlehre. 397.
Grosier, Beschr. v. China. 286.
Große, wie m. die Mathem. auf Schulen studiren soll. 368.
— — wie fern Musik zur sittl. u. gelehrten Erzieh. beytrage. 416.

Gru-

Gruber, Lehrsyst. e. allg. Diplomatik. 324.
Günter, s. Leipz. Magaz.
— — — üb. Einrichtung d. Hauptarchive. 807.
Guibert, Lobrede auf König Friedrich II. 101.
Gundling, v. Verfall d. Universitäten. 512.
Gutrie, s. allg. Weltgesch.

H.

Hähn, v. Pädagogien. 512.
Hacken, Gesch. v. Colberg. 314.
Hagemann, Einl. in die Gem. Deutsche Lehnrechtsglthl. 767.
Hagen, Nachr. v. Medicin. Anstalten in Preußl. Staaten. 508.
Halle, Plan v. dem Erzieh. Instit. das. 361.
Hallen, Technologie. 430.
Hallo, glücklicher Abend. 101.
Handbuch, s. Schulen.
Hannesen, de statu civit. ejusq. jur. 817.
Hammersdörfer, Europa, ein system. geogr. Lesebuch für die Jugend. 355.
Harles, Gedanken v. Realschulen. 359. 511.
Hasselberg, jur. Bibliothek. 616.
Hausmutter, die. 422.
— — — Auszug aus ders. 422.
Hausvater, der. 422.
— — — s. Germershausen.
Hausen, Gesch. des menschl. Geschl. 259.
— — — Staatskunde d. Preußl. Monarchie. 302.
Hebenstreit, jur. Anthropologie. 644.
— — — — Medicin. Poliz. W. 508.
Hederich, Anl. zu den vornehmst. Künsten u. Wiss. 146.
— — — Geschichtbücher. 258. 260.
Hegewisch, Gesch. Carls des Gr. 279.
Heineccius, Gesch. d. Röm. Gesetze. 610.
— — — — Antiq. rom. jurispr. illustr. syntagma. 641.
— — — — Instit. jur. rom. Höpfnersche Aufl. 657. 757. 760. 919.
— — — — Topographie v. Magdeburg u. Mansfeld. 308.
Heinrichs, deutsche Reichsgesch. 298.

Heintze, Umarbeitung d. Totzenschen Staatskunde. 267.
Hellbach, Entw. einer auserles. Bibliothek für Rechtsgel. 613. 621.
Helle, kleine Encycl. od. Lehrb. d. Elem. Kenntnisse. 134. 353. 367.
Hellfeld, jurispr. for. sec. ord. pand. edirt v. Schneidt. 658. 735. 757. 760. 765. 919.
Hemer, Verhaltungsregeln zur Gewitterzeit. 399.
Henault, nouv. abbrégé chronol. de l'hist. de france, auch Deutsch. 289.
Hering, Tract. sing. de Molendinis eorumque jure. 839.
Hermes, Handb. d. Religion. 387.
— — Predigten. 388.
— — s. Lit. G. Beytr. z. öffentl. Gottesdienst.
Herzberg, mit Anmerkungen edirtes Landbuch d. Mark Brandenb. 307.
— — Abr. d. Geogr. des Kön. Preußl. Staats. 299.
— — Magazin für Geogr. u. Statistik d. Preußl. Staaten. 302.
— — Acad. Abhandl. 300. 302. 466. 498.
— — Recueil des deductions etc. 303. 466. 748.
Heumann, u. Teutschenbrunn rechtl. Catechism. 583.
Heyler, Archiv für die ausübende Erzieh. K. 357.
— — u. Hütten, Repertorium für die Pädagog. 357.
Heymann, init. jur. polit. germanor. 839.
Heynaz, deutsche Sprachlehre. 372.
Heyne, Berichtigung der Marsiglischen Gesch. des Ottomannisch. Reichs in d. Allg. W. G. 294.
— — Einl. in das Studium d. Antiken. 322.
Hildebrandt, v. d. Art, die Armen zu versorgen. 527.
Hiltenbrandt, Anfangsgr. d. Landwirthschaftl. Mechanik. 366.
Hirschel — Lewin, Ritualgesetze d. Juden. 825.
Hißmann, Anl. z. Kenntniß der philos. Litter. 268. 335.
Höpfner, Comment. üb. Heinecc. Instit. 658. 757.
— — Naturrecht. 623. 625. 626.
Hoff, Rechenbuch umgearb. v. Behrens. 443.
— — über Gesindeordnungen. 520. 847.
Hoffacker, instit. jur. rom. 657. 659.

Hoffacker, Entwickelung sr. systemat. Methode im Vortrag des Röm. R. 657.
Hollberg u. Bastholm, Geschichte d. Juden. 281.
Holschen, Grundsl. d. Bauanschl. in d. Mark u. Pom. 435.
Hommel, litteratura juris. 613. 616.
— — promtuar. juris. 618.
— — Academ. Reden üb. Mascows Comp. des Lehnr. 767.
— — Anl. z. Referiren. 807.
Hufeland, Abhandl. üb. das zu frühe Begraben. 407.
Hugo, s. Aristoteles.
Hugo Grotius, jus nat. 627.
Hume, Gesch. v. England übers. v. Dusch. 290. 331.
Hummel, Comp. deutsch. Alterth. 321.
Hundecker häusl. Gottesverehrung für christl. Famil. 389.
Huth, v. Bauanschlägen. 435.
Hypochondrie, Abhandl. üb. die 405.

J.

Jacobi, Anl. z. Kenntniß d. Rechte in aussergerichtl. Handlungen. 795.
Jacobson, technol. Wörterbuch. 430.
— — technol. Compend. 431.
Jagemann, s. Galanti.
James Burgh, d. Werth des Menschen. 347.
Jerusalem, Predigten. 387.
— — Betracht. üb. die wichtigsten Wahrh. d. Religion. 389.
Inquiriren — Anweis. zum — Cassel. 806.
Intellig. Blatt d. allg. Litt. Zeitung. 88.
Inventarium chronol. duc. pom. diplom. 851.
Joachim, fortges. Gesch. des Russ. Reichs zu La Combe Gesch. 293.
John Gillies Gesch. v. Alt-Griechenl. 274.
Josephus, Jüdische Gesch. übers. 281.
Iselin, v. d. Gesetzgebung. 503.
— — üb. die Gesch. d. Menschh. 269.
Isokrates, v. d. Pflichten eines Monarchen übers. v. Afsprung. 464.
Juden — Annalen ders. in Preußl. Staaten. 515.

Jung, Versuch e. Lehrb. d. Landwirthsch. 425. 470. 471.
— — — d. Fabrikwiss. 431. 471.
— — Lehrb. d. Handlungswiss. 438. 471.
— — Grundlehre d. Cam. Wiss. 456. 470. 474. 494. 495.
— — Forstwirthsch. 471.
— — Vieharzneykunde. 407. 472.
— — Cameralrechnungswiss. 472.
— — Staatspolizeywiss. 472. 497. 500. 505.
— — Finanzwiss. 472. 530.
Junker, Grunds. d. Volksarzneyk. 405.
Jurisprudentia rom. et attica. 618.
Justin, allg. Weltgesch., worin auch die Griechische. 273.
v. Justy, Staatswirthsch. 421. 452. 461. 467. 474. 482. 529. 530. 537. 539. 905.
— — Grunds. d. Polizeywissensch v. Beckmann ed. 467. 506.
— — Grundveste d. Macht u. Glückseligk. d. Staaten ꝛc. 467.
— — Natur u. Wes. d. Staaten. 468. 494.
— — System des Finanzwes. 468.
— — von Manuf. u. Fabriken Deutschl. 468.

K.

Kästner, Anfangsgr. d. angew. Mathem. 253.
Kantemir, Gesch. d. Ottom. Reichs. 295.
Karsten, Anfangsgr. d. angew. Mathem. 253.
Kauf und Verkauf auch Verpacht. d. Landgüth. Oecon. jurist. 643.
Keferstein, bürgerl. Bauk. für Landl. 434.
Kestner, Compend. juris univ. 635.
Kirchen = und Consist. Verordnungen Pommersche Ausz. daraus ist v. Roth. 851.
Kirchenbücher üb. deren Einrichtung. 514.
Kirchner, Anl. z. Führ. d. Kirchenb. in polit. Rücksicht. 513.
Klaprott s. Claprott.
Klein, Annalen d. Gesetzgeb. u. Rechtsgelahrth. in Preußl. Staaten. 477. 505. 620. 680. 690. 716. 721. 725. 785. 810. 852. 862.
Klöber, von Schlesien vor u. seit 1740. — 307.
Klüber, kleine jurist. Biblioth. 616.

Klügel, Encyclopädie. 146. 904.
Knigge, über den Umgang mit Menschen. 346.
Knorr, Civilproceß. 800.
— — Kriegsproceß. 800.
Koch, instit. jur. crim. mit der peinl. H. G. O. Carl V. 678. 781.
Kock, engl. Seereisen. 101.
König, Lehrb. d. allg. jurist. Litt. 613. 614. 616. 617. 618. 619. 620. 826. 827. 830. 832. 835.
— — Vorbereit. z. Crim. Rechtsglhth. 781.
Köppen, Recht d. Fürsten, die Relig. Lehrer auf ein Symbol zu verpflichten. 513.
— — Unterricht für Schulinstr. niederer Schulen. 354.
Koester, Gesch. d. heut. Europ. Staaten im Ausz. 287.
— — Erziehungsbegebenheiten. 347.
Kornmagazine, die beste Art, sie anzulegen. 523.
Krause, Grundr. d. Gesch. d. jezzigen besond. Europ. Staaten. 286.
— — Gesch. d. wichtigst. Begebenh. des heut. Europa. 286.
— — Einl. in d. Gesch. des Deutschen Reichs. 298.
Krüger, v. Täuschung des Volks. 510.
Krünitz, Encyclopädie 115, 148. 380.
Küster, Preußl. Länderkenntniß. 301.
Kuntz, Lehrbegr. d. nöthigsten Kenntnisse für bürgerl. Schulen. 354.

L.

Lagerbring, Abr. d. Schwed. Reichshist. 292.
Lagerström, Schwed. Staatskunde. 292.
Lairitz, Betracht. üb. Erzieh. ꝛc. 352.
Lambert, Cosmologische Briefe. 252.
Lamezan, Skizze d. Gesetzgeb. 500.
Lamotte, pract. Beytr. z. Preußl. C. W. 478.
Lamprecht, Encycl. u. Methodol. d. öcon. u. Cam. Wiss. 421. 424. 432. 438. 454. 455. 456. 463. 474. 496. 905.
— — Lehrbuch d. Technologie. 430.
Landesgesetze, Erlernung s. Volksschulen.
Landjugend — unterricht. Erinner. üb. deren Erzieh. 354.
Landschulbibliothek. 357.

Landwirthschaftsarten Vergleichung d. Pom. u. Märk. mit den Schles. 429.
Lange, Abhandl. v. Rechnungswes. u. dessen Rechten. 645.
— — Rechtsgelahrth. für Nichtrechtsgelehrte. 583.
— — Rechtslehre v. Gemeinsch. d. Güth. unter Deutsch. Ehel. 674.
— — s. v. Bauwesen Lit. B.
— — s. Zolners wöchentl. Unterh.
Langhans, v. Lastern, die sich an d. Gesundh. rächen. 403. 404.
Langner, v. Wittw. u. Waisengesellsch. 526.
Lauterbach, Coll. theor. pract. pand. 659.
Lehrbuch s. Schulen.
Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte v. Gmelin u. Otto. 615.
Lengnig, hist. polona. 293.
Leonhardy, Erdbeschr. d. Preußl. Monarchie. 299. 304. 433. 684. 917.
Leß, üb. d. Religion, ihre Gesch. ꝛc. 388.
— — Handb. d. christl. Moral und allg. Lebenstheol. f. Aufgeklärte. 389.
Leske Anfangsgr. d. Naturgesch. 397.
L'estoc, Ausz. d. Hist. des allg. und Preußl. Seerechts. 833.
Leyser, med. ad pand. 659. 757.
— — jus georgicum. 642. 822.
Lichtenberg, s. Götting. Magaz.
— — s. Donnerwetter.
Lieberkühn, Mittel, bey jung. Leuten v. Stande Menschenliebe z. erwekken. 358.
— — üb. gute Laune des Schulmanns. 360.
— — üb. öffentl. Geist d. Schulmanns. 360.
— — Verbind. d. öffentl. u. häusl. Erzieh. 360.
— — Werth u. Rechte d. öffentl. Erz. 360.
— — üb. Großstädtsche Schulen. 360.
Liegnitz — Nachr. v. d. Ritteracad. das. 361.
Lipenius, biblioth. jurid. realis. 613.
Littleton, Gesch. v. England. 290.
Lobethan, syst. elem. jurispr. pos. rom. germ. forens. 756. 758. 760. 814.
— — Catechetische Unterw. in Rechtsmaterien. 583.
Lolme, Staatsverf. v. England. 290.

Lorentz, verbeſſ. häusl. Bürgererzieh. 354.
Lubinſche Charte von Pommern. 312.
Luca, Oeſtr. Staatenkunde. 295.
Lucanus, Beytr. z. Geſch. v. Halberſtadt. 308.
Lüdeke, Beſchr. d. türk. Reichs. 295.
Lüdke, üb. Toleranz. 513.
Ludowici, Compend. nov. Juſtin. 658.
— — Conſiſt. Proceß. 800.
— — Peinl. Proceß. 805.
— — Wechſelproceß. 800.
— — Einl. z. Lehnsproceß. 800.
— — Grundr. eines Kaufmanns-Syſtems. 437. 828.
Ludwig, Inſtit. medicinae for. 643. 644.

M.

Madihn, princ. jur. rom. 756.
Magazin ſ. Niedereibiſches.
— — ſ. Arzneykunde.
Magen, Verſuch v. Aſſecuranzen. 439.
Maketric, ſ. Adair.
Mallet, hiſt. de Dannemark. 291.
— — introd. à l'hiſt. de Dannemark. 291.
Mangelsdorff, Univerſalhiſt. 258. 260.
— — Darſtellung deſſen, was in d. Erziehungsk. geſchehen. 347.
Manger, Oekon. Bauwiſſ. f. d. Landm. 435.
Mannert, Geogr. d. Griechen u. Römer. 283.
— — alte Geogr. v. Spanien. 283.
S. Marc. abrégé chronol. de l'hiſt. d'Italie. 294.
Markus-Herz, üb. frühe Beerdigung d. Todten. 407.
Marquard de jur. mercat. et commerc. 828.
Marſigli hiſt. de l'emp. Ottoman. 294.
Martens, prim. lin. jur. gent. europ. pract. 792.
— — precis du droit des gens modern. de l'Europe. 747.
Mascow, Compend. d. Lehnrechts. 767.
— — Geſch. d. alt. Deutſchen. 279.
Maſſow, Anl. z. prakt. Dienſt ꝛc. 13, 43, 58, 65, 94, 106, 121, 125, 245. 443. 725. 791. 798. 799. 803. 804. 806. 808. 810. 856. 857. 863. 889. 903. 904. 910. 911. 912.

Maternus v. Cilano, Röm. Alterthümer v. Adlung edirt. 321.
Mathematische Geogr. ausführl. für d. Jugend. 355.
Matheus, Comment. ad lib. 37. et 38. Pand. de cri-minibus. 782.
May, Einl. in d. Handlungswiss. 437.
— — Vorbeugungsmittel wider den Kindermord. 509.
Mayer geistl. Staatsrecht. 775.
Maximes de Rousseau. 101.
Medicinalordnung K. Preußl. 509. 695.
Meermann, thesaur. jur. civ. et can. 618.
Meierotto üb. Sitten und Lebensart d. Römer. 321.
Meiner Briefe üb. d. Schweitz. 102.
— — Anweis. f. Jünglinge z. eigenen Arbeiten rc. 106, 112, 903.
— — Geschichte d. Menschh. 269.
— — Gesch. rc. d. Wissensch. in Griechenl. u. Rom. 320.
— — Gesch. des Verfalls d. Sitten d. Römer. 321.
Meiner u. Spittler s. Götting. Hist. Magaz.
Meinert, üb. das Studium d. Mathem. für Juristen. 639.
Meisner, Gesch. v. England ein Ausz. nach Hume. 290.
— — Ob Findelhäuser vortheilh. oder schädl. 527.
Meister, über das jur. Studium. 901. 586. 603. 626. 901.
— — princ. jur. crim. germ. comm. 781.
— — Abhandl. v. peinl. Proceß in Deutschl. 805.
— — Rechtl. Erkenntnisse u. Gutachten in peinl. Fällen. 805.
— — Abhandl. üb. den Einfluß des Standes des Verbrechers auf das Verfahren. 805.
Memoires de Brandenbourg v. K. Fr. II. 101. 300. 332.
Mentelle, Vergleichung d. alt. u. neuen Erdbeschr. 284.
Mercur s. deutscher.
Mertens, Entw. e. vollst. Gesch. d. Gelahrth. 140. 154. 158. 160. 164. 166. 167. 168. 169. 171. 173. 179. 180. 181. 182. 187. 188. 189. 191. 192. 193. 194. 195. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 205. 206. 207. 210. 211. 212. 214. 215. 266. 369. 382. 904.
Metzger, Handb. d. Staatsarzneykunde. 508.

Metzger, medicin. philos. Anthropologie. 403.
Meusel, Anl. z. Europ. Staatengesch. 286. 301.
— — franz. Gesch. in d. allg. Weltgesch. u. Ausz. 261. 289.
Mevius Comment. ad jus. Lubec. 677.
— — Decisiones et consil. posth. 854.
Meyer, v. d. Theorie des Rechts u. Verhältniß z. Praxis. 585. 787.
— — Naturrecht. 627.
— — Unterricht z. pract. Geometrie. 367.
Michaelis, Mosaisches Recht. 281. 825.
— — üb. d. Univers. Deutschl. 512.
Michelsen, Anl. z. jurist., polit. u. öconom. Rechenk. 645.
Mikrälius vom Pommerlande. 312.
Millot, elem. de l'hist. d'Angleterre. 290.
— — Universalhistorie. 259. 260.
Mirabeau s. Schummel.
Mittelpacher, physical. Erdbeschr. 401.
Möller, prim. lin. usus pract. distinct. feudal. cum animadv. des Baalke u. Woltär. 768.
Mörschel Gesch. d. Mk. Brandenb. 301.
Montesquieu, Geist d. Gesetze. 466. 502. 609.
Moralische Briefe z. Bild. des Herzens. 101.
Moritz, Mythologie. 323.
— — Vers. einer kl. pract. Kinderlogik. 342.
— — Erfahrungsseelenkunde. 343.
— — kl. Schriften üb. d. Deutsche Sprache. 372.
Moser, erste Grundlin. des jetz. Europ. Völkerrechts in Friedenszeiten. 463. 747.
— — Vers. des neuest. Europ. Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten. 747.
— — von d. deutschen Lehnsverf. 769.
— — — — — Religionsverf. 775.
— — von der Landeshoheit in Geistl. Sachen. 776.
— — Rechte der Menschheit in Religions-Sachen. 513.

Müller, Gesch d. Schweitzer. 291.
— — — — — d. Schweitzerisch. Eidgenossenschaft. 331.
— — — Schädlichk. d. Hauserziehung. 511.
— — — üb. den Untersch. d. Stände. 521.
— — — Grunds. d. Erzieh. K. 353.
— — — Unterhalt. für denkende Christen. 389.
— — — promtuar. jur. novum. 618. 840.
— — — Entw. des K. Preußl. Geistl. Civil-Privatrechts. 662. 776. 777.
— — — Kön. Preußl. Kriegsrecht. 836.
— — — Einl. in d. öcon. u. phys. Bücherkunde. 463.
— — — Vorbereit. z. Geometrie für Kinder. 367.
Münnich, üb. Aufklär. unter den Römern. 321.
Münzen — Grundlehren v. den. 325.
Mumelter, systemat. Reichsgesch. im kleinen. 298.
Musäum s Deutsches.
Musaeus, Grunds. des Handlungs-Rechts. 828. 830.
Myliauische Edictensamml. d. Mk. s. Corp. Constit. March.

N.

Nettelbladt, syst. elem. doctr. propaedevt. jurispr. pos. germ. comm. 585. 610. 612. 625. 641. 646. 735. 753.
— — — — Abhandl. v. 1772. v. Umf. d. natürl. u. posit. Rechtsglhrth. 560. 585. 603. 620. 624. 633. 787. 812. 814.
— — — — init. hist. litt. jurid. univ. 613. 616.
— — — — syst. elem. univ. jurispr. nat. 627.
— — — — — — — jurispr. posit. germ. commun. gener. 637.
— — — — praecogn. spec. jurispr. priv. rom. germ. forens. 573. 756. 760.
— — — — Vers. e. Anl. z. ganzen pract. Rechtsglhrth. 789. 795. 797. 800.
— — — — Abhandl. v. d. pract. Rechtsglhrth. 786. 790. 792.
Neueste jur. Litt. v. Gmelin u. Elsaesser. 615.
Neuschatel u. Valengin — dessen Beschreib. 309.
Niclas, Vorles. zu Gesners Isagoge. 139.

Nicolai, Beschr. v. Berlin u. Potsdam. 302. 307.
— — — Verzeichniß einer Handbibliothek. 90. 381.
Niederelbsches Magaz. heißt jetzt histor. polit. Magaz. 328.
Niederlande, allg. Gesch. d. vereinigten. 291.
Niedersächsisches Archiv. f. Jurispr. u. jur. Litt. 615.
Nitsch, Beschr. des häusl. Zustandes d. Griechen. 320. 321.
Nößelt, Vertheid. d. Christl. Religion. 189. 388.
— — Ausz. daraus. 189. 388.
Normann, geogr. hist. Handbuch. 256. 299.
Novum Corp. Conſt. pruſs. brand. ſ. Corp. Conſtit. ct.

O

Oeconomia forenſis (ist v. Benkendorff.) 115. 425. 436. 530. 642. 795. 822. 840.
Oeconomische Bibliothek. 463.
Oeder, Raisonnem. üb. Wittwencassen. 526.
Oehlrich, Pom. jurist. Biblioth. 850. 856. 857. 862.
— — — histor. diplom. Beytr. z. Gesch. d. Gelahrth. besond. in Pommern. 312.
— — — Entw. e. Biblioth. z. Gesch. d. Gelahrth. in Pommern. 312. 854.
— — — histor. geogr. Nachrichten v. Pommern. 312.
Oellzen, Civilproceß. 800.
Oesfeld, Topographie v. Magdeburg u. Mansfeld. 308.
Ompteda, Litteratur des natürl. u. posit. Völkerrechts. 746.
Ostfriesland Beschreibung seines Zustandes. 308.
Otto, s. Leip. Magaz.
— — theſaurus jur. rom. 613.
Ouvrier, über Beförd. d. Sitten ꝛc. des Volks. 514.

P.

Pachaly, Samml. v. Schriften üb. Schlesiens Gesch. 307. 308.
Pädagogische Unterhandl. v. Dessauer Institut. 357.
Pauly, allg. Preußl. Staatsgesch. 301.
Peertsch, kurze Hist. des Can. u. Kirchenrechts. 662.
Pestel, vollst. Nachr. v. d. Republik Holland. 291.

Petavius, rationarium temporis. 315.
Pfeiffer, od. Verf. des Lehrbegr. d. Oecon. u. Cam. Wiss. 425. 436. 468.
— — — Vermischte Verbesserungsvorschl. 469.
— — — Grundr. d. wahren u. fals. Staats-Kunst. 469. 494. 495. 496. 497. 498. 500. 537.
— — — Polizeywissensch. 469. 506.
— — — Manufact. Deutschlands. 469.
— — — Finanzwissens. 469. 530.
— — — Antiphysiocrat. 469.
— — — üb. Versicherungsanstalten. 469.
— — — Berichtigung d. Schriftsteller d. Staats. ꝛc. Wiss. 469.
— — — Grundr. d. Staatswirthsch. 470.
— — — Grundr. d. Univ. Cam. Wiss. 438. 452. 470. 474. 482. 494. 498. 500. 506. 508. 511. 519. 523. 526. 528. 529. 531.
Pfennig, Anl. z. Kenntniß d. neuen Erdbeschr. 44. 254. 312. 324. 325.
— — — Ausz. daraus. 44. 254. 312. 324.
Platner, Anthropol. für Aerzte u. Weltweisen. 336.
Plato, Werke de regno — republ. — de legib. übers. 465.
Pockock, Reisebeschr. 284.
Pötter, Griech. Archäologie übers. von Rambach. 320.
Pollack, mathesis forens. 436. 644. 840.
Pologne abrégé chronol. de l'hist. de — 293.
Pommersche, Hinter-, Lehnsconstit. 848.
— — — — — Assecurat. 849.
— — — Kirch-Ordnung. 847.
— — — — Agende. 647.
— — — statuta synodica. 847.
— — — Hinterp. Consist. Ordn. 848.
— — — Accise-Reglement. 849
— — — Leges praepositis praescr. 847.
— — — Urkundensamml. Greifsw. 850.
Pomerania diplomatica. 850.
Protefeuille, historisches. 328.
Posselt, Gesch. d. Deutschen. 298. 332.
Porr, kleine Naturlehre. 397.
Prätorius, gesetzgebende Klugh., Verbrechen ohne Strafen zu verhüthen. 509.

Predigten, sechs, für Hypochondristen. 388.
Preuscher, polit. Armenöconomie. 526.
Preussisch-Brandenb. Staatengesch. ders. f. Schulen. 301. 917.
Preussische Armee, s. Lit. A.
— — — Staaten, histor. polit. rc. Beyträge. 308. 309. 477. 478.
— — — Magaz. d. Gesetzgeb. f. die. 478. 505.
Project des Cod. Frid. March. 683. 694. 696. 697. 801.
— — — — — — Pomer. 697. 849.
— — — Corp. Jur. Frid. 683. 700. 803. 804.
Promtuaria juris, s. Hommel, Bertoch, Müller.
Prüfung, d. Fähigkeiten, Vers. über. 358.
Pütter, jurist. Encycl. u. Methodologie. 550. 584. 841.
— — instit. jur. publ. germ. 740.
— — Anl. z. jurist. Praxis. 790.
— — prim. lin. jur. priv. principum. 814.
— — etwas für alle Stände u. etwas zur tägl. Andacht. 389.
— — deutsche Reichsgesch. in ihren Hauptfaden. 298.
— — histor. Entwickel. der heutigen Staatsverf. des deutsch. Reichs. 298. 917.
— — Handbuch der deutsch. Reichshist. 298. 917.
Püttmann, Wechselrecht. 830.
Puffendorff, jus naturae. 627.

Q.

Quiqmann, Pomer. Edictensamml. 851.
Quistorp, Grunds. des deutsch. peinl. Rechts. 782.
— — — Versuch einer Anweis. zum inquiriren, wo die Tortur abgeschafft. 805. 806.

R.

Raff, Naturgesch. f. Kinder. 355.
Ramdohr, über das Verhältniß des Adels rc. 521.
Ramler, Mythologie. 323.
Rango, origines pom. clariss. viror. et diplomata etc. 850.
Rangsdorff, von Volksschulen. 511.

Rapin, Thoyras abbrégé de l'hist. d'angleterre. 290.
Realschulen, kurz. Begr. menschl. Fertigkeiten für diese. 354.
Reccard, Lehrbuch. 135. 144. 904.
Rechnungswissensch. Grunds. ders. beym Privatverm. 443.
v. Reichenbach, patriotische Briefe z. Kenntniß des Schwed. Pomm. 292.
Reimarus, v. d. freyen Ausfuhr des Getraides. 523.
— — — s. Büsch.
Reinhold, mechanica forens. 644. 840.
Reitemeier, Encycl. u. Gesch. d. Rechte in Deutschl. 500. 550. 556. 585. 608. 606.
Religion, Kirche u. Wohlstand, freye Gedanken über. 513.
Religionsparteyen, fremde, über die Frage: sind sie in einem Lande aufzunehmen? 513.
Remer, Universalhist. 258. 260.
Repertorium Corp. Constit. March. 688. 707.
— — — Novi corp. const. pruss. brandenb. (v. 1751—1775.) 688. 701. 702. 703. 707. 708. 709. 833. 851.
— — — für die Pädagogik, s. Heyler u. Hütten.
Resewitz, üb. Versorg. d. Armen. 526.
— — — Gedanken, Wünsche u. Vorschl. üb. die Erziehung. 19. 36. 342. 356. 368. 412. 416. 902.
— — — Erziehung des Bürgers. 351.
Rhode, Uebersetzung d. histor. geogr. Artikel von den Brandenb. Staaten aus d. neuen Pariser Encycl. 302.
Richter, Beytr. z. Litt. in Preuss. Staaten. 477.
— — Beytr. z. Finanzgelhrth. in Preuss. Staaten. 477.
Riedel, Theorie d. schönen Künste u. Wiss. 410.
Rist, s. Schulen, niedere.
Ritterhus, novellar. justin. method. expositio. 658.
Robertson, Gesch. v. Schottland. 290. 331.
— — — — v. Amerika. 285. 331.
— — — — d. Regierung Kais. Carl V. 331.
Robert, Zusammenhang seiner Vorlesungen üb. die allg. Einl. in die Rechtglhrth. d. Deutschen. 585.
v. Rochow, üb. Verbess. des Volks durch Volksschulen. 511.
— — — üb. Armenanstalten. 526.
— — — Schulbuch f. Kind. d. Landleute. 353.
— — — Kinderfreund. 353.
— — — vom Nationalcharacter durch Volksschulen. 358.

v. Rochow, Catechism. d. gesunden Vernunft. 360.
Römer, Beschr. des häusl. Zustandes rc. derselben. 321.
Rössig, Gesch. d. öconom. Policey= u. Cam. Wiss. 423. 424. 433. 462.
v. Rohr, Staatsklugheit. 466. 822.
Rollin, maniére d'etudier et d'enseigner les belles lettres. 410.
— — hist. ancien. des Egyptiens etc. 271. 280.
Roms Gesch. ein Leseb. für Kinder. 271.
Rosenmüller, Pastoralanweis. 513.
Roth, s. Kirch. u. Consist. Verordnungen.
Rousseau, maximes s. maximes.
Rudolfi, Grunds. d. Religionspolitik. 513.
Rüdiger, s. Schröter.
— — Acad. Laufbahn für Cameralisten. 227. 462. 905.
— — üb. syst. Theorie der Cam. Wiss. 444. 451. 455. 905.
— — Grundr. d. W. Physiocratism. u. Preuss. Cameralwesens. 451. 905.
Rullmann, römische Alterthümer. 321.
Runde, Grunds. des allg. Deutsch. Privatrechts. 611. 673. 674. 760. 765. 821.
Ruppin, Neu=, s. Erzieh.
Russische Geschichte, Material. dazu v. Schmidt, s. Schmidt.
— — — — Aufsätze betr. dies. v. d. Kaiserin. 293.

S.

Sachregister, allg. üb. die wichtigsten deutschen Zeitschriften. 150.
Sahme, Einleit. z. Seerecht des Königr. Preussen. 833.
Saltzmann, moralisch. Elementarbuch. 344. 356.
Sander, üb. die Vorsehung. 389.
— — — v. d. Güte u. Weish. Gottes in der Natur. 400.
— — — über Natur u. Religion. 400.
— — — öconomische Naturgesch. für die Jugend. 355.
Savari, Reisebeschreib. 284.
Schaios, Reisebeschr. 284.
Schauplatz, neuer, d. Natur in alphab. Ordn. 398.
Scheller, üb. Bildung des Herzens rc. 357.
— — Lateinische Sprachlehre. 376.

Scherf, Archiv d. medicin. Policey u. gemeinnütz. Arzneykunde. 508.
— — Beytr. z. dies. Archiv. 508.
— — Rettungsmittel für in Lebensgefahr gerathene. 406.
Schiller, Gesch. des Abfalls d. vereinigt. Niederl. v. Spanien. 332.
— — — Gesch. des 30jähr. Krieges im histor. Taschenb. f. Damen. 332.
Schilter, praxis jur. rom. inf. germ. 757.
Schlesien, Beytr. z. Beschr. davon. 307.
— — — Provinzialblätter. 307.
— — — Rechte u. Gesch. diplom. Beytr. z. Uebers. ders. 308.
Schlettwin, wie die Polizey, Volkssitten bilden könne. 516.
— — — Archiv f. den Menschen u. Bürger. 150.
Schleyen, Charte d. Preuss. Staaten. 299.
Schlözer, Weltgesch. im Ausz. 258. 259.
Schlosser, Catechism. d. Sittenlehre fürs Landvolk. 516.
Schmauß, Comp. jur. publ. S. R. I. mit Selchowschen Anmerk. 671. 672. 740.
— — — Corp. jur. publ. acad. 673.
Schmidt, Instit. jur. civil. 659.
— — — — eccles. germ. accom. 776.
Schmidt, v. den Weltkörpern. 252.
— — Gesch. d. Deutschen. 279. 298. 332.
— — neuere Gesch. d. Deutschen. 298.
— — Abr. d. Gelahrtheit. 138. 153. 155. 158. 159. 160. 164. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 182. 185. 186. 187. 188. 189. 191. 192. 193. 194. 195. 198. 200. 202. 203. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 212. 214. 215. 216. 217. 227. 229. 231. 264. 266. 268. 315. 333. 335. 347. 379. 393. 394. 396. 401. 402. 407. 414. 431. 438. 788. 807. 809. 904. 917.
— — Handb. d. vornehmst. histor. Wahrheiten. 146. 162. 163.
— — Einl. in d. Russ. Gesch. 293.
— — Material. z. Gesch. Rußl. 293.
— — Bürgerl. Baumeister. 435.
— — Rechenkunst. 443.

Schnau=

Schnaubarth, Anfangsgr. des Staatsrechts d. gesammten Reichslande. 740.
— — — Erläuterungen über Boehmeri princ. jur. feud. 767.
Schott, jurist. Encycl. u. Methodol. 584. 609. 611. 622. 626. 627. 628. 638. 640. 643. 655. 656. 659. 661. 663. 664. 671. 672. 673. 675. 676. 678. 739. 746. 750. 766. 767. 772. 782. 787. 792. 799. 814. 815. 817. 822. 824. 827. 828. 829. 831. 834. 838.
— — unparteyische Critik d. neuest. jur. Schriften. 614. 754.
— — Biblioth. d. neuest. jur. Lit. 614.
— — — Abhandl. v. d. Verbindung d. schön. Wissensch. mit d. Rechtsglhrth. supplirt durch Schmidt. 408. 639.
— — — Vorbereit. z. jur. Praxis. 790.
— — — jur. pract. Wörterbuch. 790.
Schrader, Grunds. d. Natur in dem Leben u. Tode d. Menschen, ein freyer Ausz. aus Süßmilchs Göttl. Ordn. rc. 401.
Schreber, v. Anleg. e. Getraidemagazins. 523.
Schröter, Anl. z. Rechnen edirt v. Rüdiger. 443.
Schröckh, Lehrb. d. allg. W. G. 258. 259. 301.
— — hist. relig. et eccles. christ. 264.
— — französ. Gesch. in d. Allg. W. G. 289.
— — Gesch. v. England in d. allgem. W. G. 290.
Schütz, s. Semler.
— — Lehrb. z. Bild. des Verstand. u. Herzens. 212. 217. 221. 355.
— — Nachr. v. theol. Seminar. in Halle. 361.
— — Ausz. aus Krünitz Encycl. 148.
Schulen niedere, Anweis. f. deren Lehrer z. Führung ihres Amts herausgeg. v. Rink. 354.
— — — deutsche Lehrb. d. nöthigsten Kenntnisse u. d. Religion für dieselben. 354. 355.
— — — Volks-Handb. d. gemeinnützigst. Kenntnisse f. dies. 355.
Schultz, Gesch. d. großen Revolut. v. Frankreich. 289.
Schummel, üb. d. Preußl. Monarchie unter Friedrich d. Gr. Mirabeau. 303.
Schwarz, Pomm. Lehnshistor. 311.

Seerecht, Preuss., de 1727. gedruckt 1770. — 833.
Segner, astron. Vorles. 253.
— — Vorles. üb. die Rechenk. u. Geometrie. 367. 368.
Seidenbau, Abhandl. üb. dens. u. üb. Seidenfabr. in Preuss. St. 433.
Seidenwurm, kurze Anweis. z. Fütter. u. Wartung dess. 433.
— — — E. Anweis. wie mit Cocons zu verfahren. 433.
Seifart, deutsch. Reichsproceß. 800.
v. Selchow, Gesch. d. in Deutschl. gelt. Rechte. 610. 650. 656. 662. 665. 671. 673. 676. 677. 678. 760. 765. 767. 769.
— — — jur. Bibliothek. 615. 843.
— — — elem. jur. germ. priv. hod. 674. 760. 765. 821. 841.
— — — elem. jur. publ. 740.
— — — Grunds. des Wechselrechts. 830.
— — — Grundr. d. Deutsch. Reichsgesch. 298.
Selle, Magaz. f. Erzieh. u. Schulen besond. in Preuss. St. 356.
Semler u. Schütz, neues Elem. Werk. 353. 367.
— — üb. histor. gesellschaftl. u. moral. Religion. 514.
Senkenberg, Corp. jur. feud. germ. v. Eisenhardt edirt. 666. 768.
Sextroh, üb. Bild. d. Jugend z. Industrie. 358.
Seybold, Griech. u. Röm. Mythol. 323.
Sibrand, v. Recht d. Stadt Alt-Stettin. 853.
Siegel, Einl. z. Wechselrecht. 830.
— — Corp. jur. Cambial. 830.
Sind, Unterr. in den Wissensch. eines Stallmeisters u. d. Pferdearzneykunst. 407. 418.
Sleidamm, de statu relig. et reip. Caroli V. 331.
Smitt, v. Nationalreichthümern. 497.
v. Soden, Geist d. Deutsch. Crim. Gesetze. 504.
Solignac, allg. Gesch. v. Polen, fortges. v. Pauly. 293.
Sonnenfels, polit. Abhandlungen. 466.
— — — Grunds. d. Polizey-Handlungs- u. Finanzwiss. 466.
— — — von d. Theurung in Hauptstädten. 523.
Sootzmann, Specialcharte von Cleve rc. u. übrig. westphäl. Prov. des Preuss. St. 257. 309.
Spalding, Predigten. 387.

Spanien, dessen neuere Staatskunde. 288.
Spitler, Grundr. d. Christl. Kirchengesch. 264.
— — Gesch. des Fürstenth. Hannover. 332.
— — s. Götting. hist. Magaz.
Sprengel, Engl. Gesch. in d. A. W. G. 290.
Staatswissenschaftl. Zeitung. 464.
— — — u. jur. Litt. Zeitung. 464. 614. 615.
Stavenhagen, Gesch. v. Anclam. 314.
v. Steck, v. Geschlechtsadel u. d. Erneuerung. 816.
Stein, ad jus Lubecense. 677.
Steinbarth, Vorschl. z. Schulverbesserungen ꝛc. 512.
Stengel, Ausz. aus Preuss. Edikten d. Proceß O. 710. 803.
Stettin, Alten=, Einr. des Acad. Gymnas. das. 360.
Stewarth, Grunds. d. Staatswirthsch. 467.
Stockhausen, dissert. de conjunct. jurispr. atque oecon. polit. et scient. 408. 639.
— — — Critische Bibliothek. 87.
Stolle, Gesch. v. Demmin. 314.
Storr, jur. Litt. d. Deutschen. 616.
Struben, commentat. de orig. nobilit. germ. et quibusd. ej. jurib. 816.
Struve, üb. Industrie, s. Campe.
Struvius, Gesch. d. Gesetze. 609.
— — — jurispr. rom. germ. for. cum annot. Schaumburgii et addit. Menkenii. 757.
— — — syntagma jur. feud. von Senkenberg edirt. 768.
— — — neue Edition d. Buderschen jur. Biblioth. 618.
Stryck, usus modernus. 659. 735. 757.
— — de cautel. contract. 794.
— — — — — testam. 795.
Sturm, Unterh. mit Gott in den Morg. u. Abendstunden auf jeden Tag des Jahrs. 389.
— — dergleichen in den Abendstund. 389.
— — Betrachtungen üb. d. Werke Gottes im Reich d. Natur auf alle Tage des Jahres. 390. 400.
Stutz, Predigten z. Beförd. häusl. Glückseeligk. 388.
Stuve, üb. körperl. Erzieh. 360.
— — über Erziehung. 360.
Suckow, s. Eckart.
Süßmilch, Göttl. Ordn. in den Veränderungen des menschl. Geschl. ꝛc. nebst Baumannschen Bemerkungen. 400.

Sultzer,

Sultzer, Inbegr. aller Wissensch. 137. 140. 154. 158. 162. 163. 164. 168. 169. 170. 173. 181. 185. 186. 189. 191. 192. 193. 194. 201. 202. 203. 205. 206. 210. 211. 214. 215. 379. 382. 904.
— — Tagebuch einer nach mittägl. Länd. v. Europa gem. Reise. 102.
— — Vorübungen z. Aufmerksamk. u. Nachdenken. 356.
— — Gedanken, wie die classischen Schriften der Alten mit d. Jugend zu lesen. 359.
— — Anweis. z. Erzieh. meiner Töchter. 360.

T.

Tacitus, de situ etc. germ. s. Anton desgl. Ernesti.
Tafinger, üb. d. Zweck des deutschen Polizey- u. Cam. Rechts. 673. 756. 837.
— — — Encycl. u. Gesch. d. Rechte in Deutschl. 500. 556. 585. 906.
Tamm, Methode s. schriftl. auszudrücken. 412.
— — v. guten Vortrag beym Lesen. 412.
Taubstumme, Lehrart ihres Unterr. 358.
Taxation d. Güther über, mit Bemerkungen. 643.
Teller, üb. die Schauspiele. 522.
Terlinden, Vers. ein. Vorbereit. z. Gem. posit. Rechtsglhrth. in Deutschl. 585.
— — — Vers. einer Anl. z. Decretiren. 803.
Tevenar, Vers. üb. die Rechtsglhrth. 753.
— — — Bemerkungen üb. d. Kunst zu referiren. 810.
Teutschenbrunn, s. Heumann.
Thomasius, jus naturae. 627.
— — — Gedächtnißrede für Filangieri. 462. 502.
Thuanus, hist. sui temp. Lib. 138. — 331.
Thym, Practik des Seidenbaues. 433.
Tiede, Unterhalt. mit Gott in den Abendstunden. 388.
Tissot, sämmtl. Schriften d. Arzneygelhrth. mit Kerstens Anmerk. übers. 404. 405.
Titius, Grunds. d. theoret. Haushalt. K. 422.
Töllner, Ueberzeugungen 387.
— — Vorsätze. 387.
Tollen- Hundsbiß — gegen den v. Physikus zu Frkfth. 407.

Totze, Einl. in d. allg. u. besond. Europ. Staatenkunde v. Heintze neu bearbeitet. 267.
— — Gesch. d. mittlern Zeit. 287.
— — Gesch. d. vereinig. Niederlande in d. allg. W. G. 261. 291.
Tractatus, universi juris. 618.
Trapp, Pädagogik. 352.
— — v. Beförd. d. wirksamen Erkenntniß. 360.
Tremblei, Unterr. e. Vaters üb. Natur u. Religion. 400.
Treumann, Schulbuch f. Landschulen. 354.
Trinius, Auswahl religieuser Unterh. 389.
Tscherbatow, Russ. Gesch. v. Hase übers. 293.

U.

Ueberzeugungen s. Töllner.
Uhden, Grundr. d. physical. Geschäfte in Rücks. f. Preußl. Medicinalverf. 508.
Universitäten — neues Raisonnement über Protestantische. 512.
Unterweis. in den vornehmst. Künsten u. Wissensch. 136.
Unzer, medicinisches Handbuch. 404.

V.

Vangerow, Decretirkunst. 798. 803. 810. 904. 912.
— — — Wechselrecht. 701. 831.
Vatteville, hist. de la confoederat. helvetique. 291.
Vernünftiger — die Völker zu machen, Mittel. 511.
Vicat, vocabular. jur. utriusq. 641.
Villeaume, pract. Handb. f. Lehrer in Bürger. u. Landschulen. 354.
— — — Gesch. des Menschen f. Schulen. 355.
— — — Methode s. schriftl. auszudrücken. 412.
Vinnius, comment. ad instit. c. animadv. Heineccii. 659.
Voch, bürgerl. Baukunst. 435.
— — Lucas, v. Bauanschlägen. 435.
— — — — v. Baurissen. 435.
Voet, Comment. ad pandect. 658. 757.
Volkmann, histor. crit. Nachr. v. Italien. 294.
Volksschulen üb. Erlernung d. Landesgesetze. 512.

§. 488. Unter den übrigen kleinern Rechten ist ihm zu empfehlen, XIII. das Mühlenrecht. Seite 839.

Zwanzigster Titel. Von der Provinzial- und Localrechtsgelahrtheit. Seite 840.

§. 489. Ueberhaupt. 840.
§. 490. Das Provinzial- und Localrecht der Deutschen interessirt den Juristen — theils zur historischen Nachricht, — theils näher in Ansehung der in andern Staaten recipirten Localrechte. 841.
§. 491. Jede Provinz der Preussischen Staaten hat ihr eignes Provinzialrecht, dessen an sich schwieriges Studiren durch die seit 1781. bey den Landescollegien veranstalte Gesetzsammlungen erleichtert ist. 841.
§. 492. In Ermangelung einer Provinzialrechtsstatistik aller Preussischer Provinzen, muß man die hier angezeigten Selchowschen Nachrichten zur historischen Uebersicht benutzen. 842.
§. 493. Allgemeine Nachricht vom Provinzial- und Localrecht des Herzogthums Preussisch-Pommern. 844.
§. 494. Eintheilung der Rechtsgeschichte dieser Provinz in drey Hauptperioden. 845.
§. 495. Gesetze der 1sten, die herzogliche Regierung in sich fassenden, Periode. 846.
§. 496. — der 2ten Periode, da Vor- und Hinterpommern, theils unter Brandenburgscher, theils unter Schwedischer Hoheit stand. 847.
§. 497. Gesetze der 3ten Periode seit 1720 bis 1791 incl. 848.
§. 498. Sammlungen Pommerscher Gesetze. 849.
§. 499. Nachricht von den Pommerschen Localrechten. 852.
§. 500. Litteratur der Pommerschen Rechtsgelahrtheit, 854.
§. 501. Insbesondre der Observanzen und des Gerichtsgebrauchs. 854.
§. 502. Allgemeiner Methodenplan, die Pommersche Rechtsgelahrtheit zu studiren. 855.
§. 503. Von der Encyclopädie, Geschichte der Gesetze und Rechtsgelahrtheit dieser Provinz. 856.
§. 504. Von dem Pomm. Staats- und Völkerrecht. 857.

§. 505.

§. 505. Von den Pommerschen bürgerlichen Privatrecht Seite 858.
§. 506. — — Provinziallehn. 859.
§. 507. — — Kirchen- und Consistorial. 862.
§. 508. — — Criminalrecht. 864.
§. 509. Von der practischen Rechtsgelahrtheit dieser Provinz. 864.
§. 510. Von den kleinern Nebenrechtstheilen in Beziehung auf Pommern. 865.
§. 511. Von dem Pomm. Local- oder statutar. Recht. 866.
§. 512. Allgem. Bemerk. von dem seit 1792 angef. Entwurf eines neuen Pomm. Provinzialgesetzbuches. 867.

Vierter Theil.

§. 513. Einleitung zu diesem Theil. 871.
§. 514. Die Subjectivencyclopädie der Referendarien muß nach einem dem Endzweck ihres Studirens angemessenen besondern Plan die Kenntnißarten ordnen und zur Erlernung eintheilen. 872.
§. 515. Grundriß der Zeichnung dieses Plans in dem vierten Theil. 874.
§. 516. Um diesen Plan auszuführen, muß man die Beschäftigung jeder Art auch zur rechten Zeit vornehmen. 875.
§. 517. Die Entwerf. eines bestimmten Etats der Zeiteintheil. ist der erste nothwendige Schritt dazu. 877.
§. 518. Ungefährer Entwurf dieses Etats für Referendarien. 879.
§. 519. Bemerkungen über denselben und weitere Entwickelung. 879.
§. 520. Widerlegung der dagegen zu machenden Einwendungen. 882.
§. 521. Hebungsmittel anderer, seiner Erfüllung entgegenstehenden Hinderungsursachen. 885.
§. 522. Es darf derselbe nicht grade jeden Tag, sondern muß nur im Ganzen erfüllt werden. 888.
§. 523. Allen Referendarien sind gewissen Kenntnißarten, ohne Unterschied einer Personalclassification, nothwendig. Dahin gehören Religion, Moral und Naturgeschichte. 889.
§. 524. Die Beschäftigung mit diesen Gegenständen wird hauptsächlich auf die Sonn- u. Festtage gelegt. 890.

Vollimhauß, Anweis. zum Landmessen. 366.
Volnei, v. Griechenland. 284.
Vorlesungen f. d. Jugend üb. Körpers u. Gesundh. Erhaltung. 405.
Vorsätze s. Töllner.

W.

Wächter, üb. Zuchthäuser. 510.
Wagner, Gesch. v. Dännemark in d. allg. W. G. 291.
— — — Gesch. v. Polen. 293.
— — — — — v. Schweden. 292.
Wagnitz, üb. moral. Verbesser. d. Zuchthausgefangenen. 510.
Wahl, Vers. e. allg. Gesch. d. Litt. 266.
Waisenkinder Abhandl. ob deren Verpfleg. im Einzelnen nicht vortheilhafter. 527.
— — — — Vergl. ihrer Erzieh. in Waisenhäus. u. f. d. Lande. 527.
Walch, mathem. Geogr. f. d. Jugend. 253.
— — — Vers. e. Einl. in d. Geschichte d. Kenntnisse u. W. 266.
— — — jus controv. 619.
Wald, Uebers. d. allg. Litt. u. Kunst-Geschichte. 266.
Walter, Realregist. üb. d. Corp. jur. Civ. 658.
Waltz, üb. den Luxus. 523.
Warnekroos, Alterth. d. Hebräer. 322.
Wedekind, orat. de conjung. c. juris studio scientiar. camer. cultura. 639.
Wedderkopp, introd. in jus nauticum. 832.
Weddigen, Beschr. d. Graff. Ravensburg. 309.
— — — Westphäl. Magaz. z. Hist. 2c. 309.
Weigel, Unterhalt. mit Gott in den Morgenstunden. 389.
Weiser, Anl. z. Berechn. d. Verwandschaftsgrade. 646.
Weitzenbeck, Oeconom. Pflanzengesch. f. Schulen. 356.
Welly, hist. de France. 289.
Wendeborn, Zustand des Staats 2c. in Großbritt. 290.
Wenk, Gesch. d. Oestreichs. u. Preußl. Staaten. 295.
Wenzel, üb. Auswand. d. Deutschen. 507.
Wernher, Handb. d. neuest. Erd- u. Völkerkunde. 255.

Weskett, Theorie u. Praxis d. Assecuranzen übers. v. Engelbrecht. 439.
Westphälische Provinzen des Preußl. St. Specialcharte. s. Soozmann.
Westphal, heut. Deuts. Lehnrecht. 768.
— — — Verschiedene hevrematische Werke. 795.
Wiedeburg, pract. Mathem. s. Rechtsgelhrth. 436. 644. 840.
Wieland, üb. natürl. Gleichheit d. Menschen. 495.
Wilburg, Anl. fürs Landvolk. z. Heilung des Rind- u. Schaafviehes. 408.
Willson, Nachrichten v. d. Pelev Inseln. 102.
Windisch, Gesch. v. Ungarn. 295.
Witte, Schädlichkeit d. Aufwandsgesetze. 523.
Wolff, Naturrecht. 625. 627.
Woltär, Rechtsglhrth. für Nichtjuristen. 583.

X.

Xenophon, Cyropädie. 465.
— — — — Lacedaemonior. respbl. 465.
— — — — Atheniens. respbl. 465.
— — — — de proventibus mit Anmerk.
— — — — v. Zinck, übers. 465.

Z.

Zeitung Deutsche f. d. Jugend. 357.
Zepernick, repertor. jur. feud. theor. pract. 768.
Zimmermann, üb. die Einsamkeit. 346.
— — — — v. d. Ruhr unter dem Landvolk. 406.
Zink, Cameralistenbibliothek. 463.
— — s. Xenophon.
Zollikover, Predigten. 387.
— — — üb. d. Würde des Menschen. 387.
— — — nach s. Tode herausgg. 387. 388.
Zolner u. Lange, wöchentl. Unterh. üb. d. Erde. 141. 150.
Zykert, v. den Nahrungsmitteln. 405.
— — — v. den Leidenschaften. 405.
— — — Medicinisches Tischbuch. 405.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Massow, Julius Eberhard von

Handbuch der Litteratur angehenden Justizbedienten vorzüglich den Kö
niglich Preußischen Justizreferendarien gewidmet

Bd.: 4

Berlin und Stettin [1794]

Jur.is. 121-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740438-1
VD18 80050220-001